



Amtliche Mitteilungen 54/2024

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die
Masterstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 4.7.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. JULI 2024

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der
Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 4. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 111/2021), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 12. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 31/2023), erhält die beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 2. Juli 2024.

Köln, 4. Juli 2024

Die Dekanin
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr.' Birgit Träuble

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich	5
§ 2 Studienziel.....	5
§ 3 Akademischer Grad.....	6
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	7
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums.....	7
§ 6 Module.....	7
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten	9
§ 8 unbesetzt.....	10
§ 9 Lehrveranstaltungen.....	10
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung.....	12
§ 11a Anerkennung von Leistungen.....	13
§ 11b Anrechnung von Leistungen.....	14
§ 12 Prüfungsformen	14
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	19
§ 14 Prüfungssprache	21
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	21
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	22
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	23
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	23
§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	27
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	27
§ 21 Modul Masterarbeit.....	28
§ 22 Prüfungsausschuss	30
§ 23 Prüfende und Beisitzende	33

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	34
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	36
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	36
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	37
§ 28 Übergangsbestimmungen	38
Anhänge	

§ 1

Regelungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für die folgenden Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln:

a) 1-Fach-Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Master),
- 3) Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master),

b) 2-Fach-Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master),
- 3) Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master) und
- 4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master).

²Die Inhalte und Anforderungen der Module sind in den Anhängen geregelt. ³Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen

Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden¹.
²Sie zielen im Einzelnen auf

- 1) Wissensverbreiterung im Blick auf das Verstehen, Definieren und Interpretieren der Besonderheiten, Grenzen und Lehrmeinungen zu den wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Fachgebiets, Wissensvertiefung im Sinne eines kritischen Verständnisses in einzelnen Gebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung als Grundlage der Entwicklung eigenständiger Ideen, Wissensverständnis als erkenntnistheoretische Einordnung, kritische Reflexion und fachliche Plausibilitätsprüfung zur Lösung wissenschaftlicher und praxisrelevanter Probleme,
- 2) die selbständige Anwendung, Erzeugung und Weiterentwicklung von Wissen im Hinblick auf den Beruf sowie die Fähigkeit zur Problemlösung im Fachgebiet durch Informationssammlung, -integration, -bewertung und -interpretation, die Ableitung wissenschaftlich fundierter Urteile und Lösungsansätze, die Entwicklung von Forschungsfragen und ihre Operationalisierung, die Anwendung von Forschungsmethoden, die Darstellung von Forschungsergebnissen und die Fähigkeit zur Lösung von Problemen auch in neuen oder interdisziplinären Kontexten,
- 3) Kommunikation und Kooperation mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie ggfs. mit Fachfremden im Rahmen der Formulierung und Diskussion von theoretisch und methodisch begründeten Argumentationen zu situationsangemessenen Problemlösungen, der verantwortungsvollen Lösung von Aufgaben unter Reflexion und Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter sowie der jeweiligen Gruppensituation,
- 4) das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität als Entwicklung eines beruflichen Selbstbildes orientiert an den Standards professionellen Handelns, der Begründung des eigenen beruflichen Handelns mit theoretischem und methodischem Wissen, die Einschätzung eigener Fähigkeiten, die Reflexion der Rahmenbedingungen sowie die verantwortungsethische eigenständige Nutzung von Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten des beruflichen Handelns im Blick auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und die daraus abgeleitete Weiterentwicklung ihres beruflichen Handelns.

³Studiengangsspezifische Ergänzungen zum Studienziel finden sich in den Anhängen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, M.A. oder der akademische Grad Master of Science, M.Sc. verliehen.
²Studiengangsspezifische Regelungen zum akademischen Grad finden sich in den Anhängen.

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/2024) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens Humanwissenschaftlichen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan hat Empfehlungscharakter und ist entscheidend für die Organisation eines Studiums innerhalb der Regelstudienzeit, ist jedoch nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Studiengänge werden in deutscher Sprache angeboten. ²Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind mindestens 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Das Studium umfasst maximal 15 Module gemäß § 6. ²Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) Fachspezifische Module (die Regelungen zu Studienbereichen, Anzahl der Module und Leistungspunkten finden sich in den Anhängen),
- b) das Modul Masterarbeit im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (die genauen Regelungen zum Umfang der Leistungspunkte finden sich in den Anhängen).

(3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Werden im Studiengang ein oder mehrere Module einer anderen Fakultät angeboten, so gelten für diese die Regelungen der anbietenden Fakultät. ²§ 22 Absatz 1 bleibt unberührt. ³Die betreffenden Module sind in den Anhängen ausgewiesen.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,
- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend in den Anhängen benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,

- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote oder für die Studienfachnote bzw. Note des Studienschwerpunkts.

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und

Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.
- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Humanwissenschaftliche Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben (diese sind in den Anhängen entsprechend ausgewiesen),
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und

situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Zentrum für Lehrer*innenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) ¹Eine individuelle fachspezifische Beratung bezüglich der Veranstaltungsbelegung und der individuellen Gestaltung des eigenen Studienverlaufs wird vom Studierenden Service Center (SSC) der Humanwissenschaftlichen Fakultät angeboten. ²Vor Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger angeboten (Erstsemesterberatung), deren Besuch wird dringend empfohlen. ³Studierenden in höheren Fachsemestern werden regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Studienabschluss angeboten, die Anmeldung

zu den fachspezifischen Newslettern wird ebenso wie der Besuch dieser Studienberatung dringend empfohlen.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu Übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote beziehungsweise Fachnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ²Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich erbracht worden ist.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, können die zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer, kombinierter oder gebärdensprachlicher Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung

abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“
- c) DGS-Hausarbeit: Eine Hausarbeit in Deutscher Gebärdensprache (DGS) im Studiengang Dolmetschen: Deutsche Gebärdensprache – Deutsch (1-Fach-Bachelor) ist eine eigenständige Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der DGS-Hausarbeit ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist. Da es keine verschriftlichte Form von DGS gibt, ist die DGS-Hausarbeit in gebärdeter Form auf Video aufzunehmen, das als Datei in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen ist. Der Aufzeichnung ist in einer gesonderten Datei eine Erklärung in DGS mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Für die Video-Datei, in der die DGS-Hausarbeit eingereicht wurde, gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- d) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der [im Anhang | in den Anhängen] ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. ²Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinander stehen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder

teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

- b) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.
- c) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- d) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- e) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem in den Anhängen ausgewiesenen Workload.
- f) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.
- g) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der in den Anhängen ausgewiesen ist.

- h) Bei einem Paper mit Vortrag steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Ein Paper ist eine komprimierte schriftliche Ausarbeitung, in der eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds zusammenfassend und strukturiert dargestellt werden. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der kritischen Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur, dem reflexiven Umgang mit theoretischen Ansätzen sowie der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation. Das Paper ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Dem Paper ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ Der Vortrag dient der zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse des Papers in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe c zu beachten. Das Paper mit Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind in den Anhängen ausgewiesen.

(6) ¹Gebärdensprachliche Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen. ²Ausprägungen gebärdensprachlicher Prüfungsformen sind in der Regel: DGS-Sprachprüfungen oder DGS-Dolmetschprüfungen, wobei gilt:

- a) In einer DGS-Sprachprüfung wird die DGS-Kompetenz entsprechend dem zu erreichenden Sprachniveau geprüft, bestehend aus den drei Komponenten: Produktion, Rezeption und Interaktion. Die Prüfungsleistungen in den drei Komponenten werden zur späteren Auswertung auf Video aufgezeichnet. Die DGS-Sprachprüfung kann unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen.
- b) Eine DGS-Dolmetschprüfung kann gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer wird in den Anhängen ausgewiesen. Ausprägungen der Dolmetschprüfung sind in der Regel:
- 1) Simultandolmetschen (unilateral): Beim Simultandolmetschen (unilateral) handelt es sich zum einen um Simultan Signen und zum anderen um Simultan Voicen. Bei Simultan Signen wird ein gesprochener (oder seltener schriftlicher Inhalt) in eine Gebärdensprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache Deutsch in die Zielsprache DGS). Bei Simultan Voicen wird ein gebärdeter Inhalt in eine Lautsprache übertragen (hier: von der Ausgangssprache DGS in die Zielsprache Deutsch). Bei Simultandolmetschprüfungen (unilateral) wird modulabhängig entweder eine Richtung (nur Simultan Signen oder nur Simultan Voicen) oder beide Richtungen (Simultan Signen gefolgt von Simultan Voicen oder vice versa) geprüft.
 - 2) Simultandolmetschen (bilateral): Beim Simultandolmetschen (bilateral) handelt es sich um Dolmetschen in beide Richtungen (sowohl Simultan Signen als auch Simultan Voicen). Hier gibt es keine Trennung der Richtungen in der Prüfungssituation, sondern sie erscheinen im Wechsel innerhalb eines Kontexts.

²Gebärdensprachliche Prüfungen werden in der Regel auf Video aufgezeichnet. ³Die Videoaufzeichnung erfolgt ausschließlich zu Prüfungszwecken nach Satz 1. ⁴Sie ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt somit den Aufbewahrungsfristen nach § 26 Absatz 4. ⁵Absatz 8 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ²Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung

zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird in der Regel auch die Modulprüfung und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. ³Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt

gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

(8) Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung werden über den Zeitraum von drei Semestern angeboten.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) ¹Die Masterarbeit und Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die Berechnung der Studienfachnoten bzw. Noten der Studienschwerpunkte wird in den Anhängen geregelt.

(7) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote gibt es fünf mögliche Varianten, die jeweils für einen Studiengang verwendete Variante wird in den Anhängen ausgewiesen:

- 1) Variante 1: ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.
- 2) Variante 2: ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit. ²Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁵Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:
 - a) Fachnote: 3/4
 - b) Note der Masterarbeit: 1/4.
- 3) Variante 3: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienschwerpunkte, der Note des Ergänzungsmoduls und der Note der Masterarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienschwerpunkts als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienschwerpunkt; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienschwerpunkts ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienschwerpunkt keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienschwerpunkts erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienschwerpunkt noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienschwerpunkts als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:
 - a) Note des Studienschwerpunkts I: 39/120
 - b) Note des Studienschwerpunkts II: 39/120
 - c) Note des Ergänzungsmoduls: 12/120

d) Note der Masterarbeit: 30/120.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

4) Variante 4: ¹Die Gesamtnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Studienfächer und der Note der Masterarbeit. ²Sofern einzelne Prüfungsleistungen ohne Note ausgewiesen werden, ergibt sich die Note des entsprechenden Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Prüfungsleistungen in diesem Studienfach; die Gewichtung der benoteten Prüfungsleistungen kann in diesem Fall entsprechend von der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung abweichen. ³Sofern alle Modulprüfungen eines Studienfachs ohne Note ausgewiesen werden, wird in diesem Studienbereich keine Note gebildet und dieser mit bestanden gekennzeichnet, sofern alle Leistungen des Studienbereichs erbracht wurden. ⁴Falls in einem Studienbereich noch nicht alle zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Modulprüfungen erfolgreich abgelegt beziehungsweise als bestanden bewertet wurden, wird die vorläufige Note des Studienfachs als gewichtetes arithmetisches Mittel der bereits benoteten Modulprüfungen gebildet. ⁵Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁶Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁷Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des „kleinen“ Studienfachs: 39/120

b) Note des „großen“ Studienfachs: 51/120

c) Note der Masterarbeit: 30/120.

⁸Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs.

5) Variante 5: ¹Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit. ²Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflichtmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ⁵Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Fachnote: 2/3

b) Note der Masterarbeit: 1/3.

(8) ¹Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,3 oder besser) – mit Ausnahme höchstens einer Note, die mindestens „gut“ (2,0 oder besser) lautet, wird die Gesamtnote zusätzlich mit der Bemerkung „*mit Auszeichnung*“ versehen.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. ⁴Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal zwei zusätzliche Prüfungsversuche gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁵Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. ⁷Fehlversuche nach Satz 4 und 5 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. ⁸Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁹Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für das Modul Masterarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung zu gewähren.

(3) Für zusätzlich gewährte Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, werden zusätzliche Prüfungsversuche nur für das gleiche Wahlpflichtmodul gewährt.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ³Die fachspezifischen Anhänge regeln, in welchen Bereichen die Masterarbeit angefertigt werden kann.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden maximal 30 Leistungspunkte (die genauen Regelungen zum Umfang der Leistungspunkte finden sich in den Anhängen) vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) ¹Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Der Umfang der Masterarbeit richtet sich nach den fachspezifischen Bestimmungen in den Anhängen. ³Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ⁴Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁵Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁶Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁷Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in englischer Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der oder des Themenstellenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides

statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ³Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich gemäß Absatz 8 zu versichern. ⁴Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. ⁵Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.]

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. ²Ein Wechsel des Studienbereichs ist für den verbleibenden Versuch auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Die Voraussetzungen für die Masterarbeit in diesem Studienbereich müssen erfüllt sein. ⁴Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. ⁵Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 24 Monaten erfolgen. ⁶Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁷Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁸Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die in dieser Ordnung geregelten Studiengänge wählt die Engere Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Gemeinsamer Prüfungsausschuss). ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig. ³Bei polyvalenten Modulen berücksichtigt er die Regelungen der anbietenden Fakultät. ⁴Der Prüfungsausschuss ist auch für Entscheidungen im Zusammenhang mit Modulen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig, die im

Rahmen fakultäts- oder hochschulübergreifender Studiengänge angeboten werden, soweit nach deren Ordnungen einem Prüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach gemeinsamen Vereinbarungen bestimmte Aufgaben nach § 5 Absatz 4 zugewiesen wurden². ⁵Darüber hinaus ist er zuständig für Entscheidungen im Falle einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 im Zusammenhang mit Prüfungen des Masterstudiengangs Gender & Queer Studies der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Köln.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden zehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. ²Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch des Faches eine vom Fach bestimmte Vertreterin bzw. Vertreter vor der Entscheidung gehört.

² Dies betrifft insbesondere die Studiengänge Master Versorgungswissenschaft und Master Gender & Queer Studies an der Universität zu Köln.

(7) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 8 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) ¹Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung. ²Alle Anträge und Anfragen sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(12) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Sie oder er

- a) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen nach Anhörung der Fachvertretenden gemäß § 11,
- b) bestellt – soweit dies durch den Prüfungsausschuss als Regelaufgabe übertragen wurde – die Prüferinnen und Prüfer für Bachelorarbeiten im fachlichen Einvernehmen mit den Fachvertretenden im Einvernehmen mit den Studiengangverantwortlichen bzw. Departments unter Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Prüfungsanspruchs der Studierenden gemäß § 21,
- c) genehmigt Anträge zu Prüfungen in einer anderen Sprache als deutsch oder englisch gemäß § 14, Abmeldungen aus wichtigem Grund gemäß § 16, Nachteilsausgleiche gemäß § 17, abweichenden Prüfungsformen bei schwerwiegenden Gründen gemäß § 12 oder im Ausnahmefall bei Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 und
- d) unterzeichnet Zeugnisse und Abschlussurkunden gemäß § 27.

⁴Ihr oder ihm sind Störungen im Prüfungsablauf gemäß § 12 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁶Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁸Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Website der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Humanwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfender, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁹Die Bestellung von Prüfenden für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Prüfenden oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ³Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf

bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Einsichtnahme kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 erworben worden sind. ²Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält mindestens das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote; weitere fachspezifische Regelungen finden sich in den Anhängen. ⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe. ⁷Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln erbracht, gemäß § 11a anerkannt bzw. nach § 11b angerechnet oder aufgrund von Übergangsregelungen bei Änderungen der Prüfungsordnung auf Beschluss des Prüfungsausschusses hin erlassen wurden.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es enthält zudem einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel wird gebildet aus den Gesamtnoten derjenigen Absolventinnen und

Absolventen, die in den vergangenen 24 Monaten den Studiengang beendet haben. ⁴Die Gruppengröße zur Berechnung des Notenspiegels muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. ⁵Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt. ⁶Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁷Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengängen nach § 1 eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind. ²Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

(2) Studierende nach Absatz 1 Satz 1 des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master), die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 im Studienfach Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (BFK) eingeschrieben oder zugelassen waren, setzen dieses Studienfach unter der neuen Bezeichnung Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit (BEC-fk) fort.

(3) ¹Studierende des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master), die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in dem Studiengang nach Absatz 1 Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen waren und eines der rehabilitationswissenschaftlichen Studienfächer mit den folgenden Studienschwerpunkten:

- a) Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- b) Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)
- c) Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- d) Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)
- e) Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)
- f) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)
- g) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- h) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)

i) Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)

studiert haben, können ihr Studium bis spätestens zum 30. September 2025 gemäß Anhang A-II dieser Ordnung abschließen. ²Studierende der Studiengänge

- 1) Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master),
- 2) Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil),
- 3) Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) oder
- 4) Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master),

die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengängen nach Absatz 1 Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen waren, können ihr Studium bis spätestens zum 30. September 2025 gemäß der Anhänge H bis K dieser Ordnung abschließen. ³Das Auslaufen dieser Studienfächer beziehungsweise Studiengänge wird jeweils in eigenen Ordnungen geregelt; Absatz 1 Satz 1 bleibt ansonsten unberührt.

**Anhänge zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)

Anhang A-II: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022 – rehabilitationswissenschaftliche Studienfächer

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master)

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Master)

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)

Anhang H: Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Anhang I Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Anhang J Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Anhang K Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Anhang A: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist der Masterstudiengang an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phänomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 12 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a): a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten. Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW) 2. Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit (BEC-fk),

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
		<p>3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (IKB)</p> <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 können auch mit dem Studienfach Musikvermittlung oder einem Studienfach des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1, 3 und 4 können auch mit dem Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kombiniert werden. Für die Studienfächer Musikvermittlung, Intermedia – Mediengestaltung, Medienbildung, Medienkultur sowie die Studienfächer des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Im „kleinen“ oder „großen“ Studienfach <i>Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit</i> kann das Schwerpunktmodul 2 nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach <i>Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder und Jugendhilfe und Soziale Arbeit</i> des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach) studiert wird.</p> <p>Das Studium der Studienfächer Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Studienfächern der Philosophischen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Studienfach gemäß dem Anhang der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Schwerpunktmodule SM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-SM-1 / 6370SMES00	Ergänzende Studien ²	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					

¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

**„Kleines“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehavoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1/ 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Allgemeine Erziehungswissenschaft

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 9 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-EZW-AEW-BM-1 / 6370BMET00	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-2 / 6370BMHB00	Historische Bildungsforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-3 / 6370BMKE00	Kultur und Erziehung in Migrationsgesellschaften	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-AEW-BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP					

³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Allgemeine Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³	
MA-EZW-AEW-SM-1 / 6370SMES00	Ergänzende Studien ⁴	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP ⁵ (1 aus 2)	6 LP	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						6 LP		
MA-EZW-AEW-SM-2 / 6370SMMe00	Methodenvertiefung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	6 LP	6 LP		
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP								
MA-EZW-AEW-EM / 6370EMFP00	Fachspezifische Professionalisierung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9 LP		-
						Wissenschaftliches Praktikum (P 1)	Studienleistung in P 1 / 5 LP								
MA-EZW-AEW-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP		- ⁶

⁴ In SM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-3 vertieft studiert.

⁵ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung, Erziehung und Care in der frühen Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat*in 30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung und Institutionsentwicklung in Handlungsfeldern der frühen Kindheit	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-EZW-BFK-SM-1 / 6370SMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen in Bildungseinrichtungen	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3		6 LP	6 LP	6/39
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

MA-EZW-BFK- SM-2 / 6409SMIK00	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP ⁸ (1 aus 2)	6 LP		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								

⁸ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit sind die vier Basismodule BM 1-5 (insgesamt 39 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnoten der Studentfachnote ⁹
MA-EZW-BFK-BM-1 / 6370BMBK00	Theorien der Bildung, Erziehung und Care in der frühen Kindheit	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Gruppenprüfung (je Prüfungskandidat*in 30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-2 / 6370BMGB00	Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen frühkindlichen Aufwachsens	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-3 / 6370BMKF00	Konzepte und ethische Fragen zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Care	Keine	WiSe/ SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-4 / 6370BMFQ00	Forschung und Institutionsentwicklung in Handlungsfeldern der frühen Kindheit	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-BM-5 / 6370BMEF00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	SoSe/ WiSe	halbjährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/45
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung					

⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Bildung, Erziehung und Care in früher Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnoten der Studentfachnote ⁹
							in S 1 / 2 LP					
MA-EZW-BFK-SM-1 / 6370SMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen in Bildungseinrichtungen	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Projektarbeit 2 LP	3	WP ¹⁰ (1 aus 2)	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-BFK-SM-2 / 6409SMIK00	Inklusive Kinder- und Jugendhilfe	Keine	SoSe/ WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	WP ¹⁰ (1 aus 2)	6 LP	6/45
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP				6 LP	
MA-EZW-BFK-EM / 6370PBFK00	Forschungspraktikum ¹¹	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Praktikumsbegleits minar 1 (PS 1)	Studienleistung in PS 1 / 1 LP	Kombiniert Praktikum und Bericht (unbenotet) 5 LP	Keine	P	6 LP	-
MA-EZW-BFK-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹²

¹⁰ Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

¹¹ Das Forschungspraktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie die Ergänzungsmodule EM 1-2 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹³	
MA-EZW-EWB-BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
MA-EZW-EWB-BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
MA-EZW-EWB-BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
MA-EZW-EWB-EM-1 / 6370EMVS00	Vertiefende Studien	Keine	SoSe/ WiSe	halb-jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 3 LP	3	P	6 LP	6/39	
MA-EZW-EWB-EM-2 / 6370EMMe00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6 LP	6/39	
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP						

¹³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Erwachsenenbildung/Weiterbildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 36 Leistungspunkte) sowie zwei Ergänzungsbaumodule EM-1 und EM-2 (insgesamt 15 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁴		
MA-EZW-EWB-BM-1 / 6370BMTF00	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-2 / 6370BMRE00	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-3 / 6370BMPK00	Professionsspezifische Kompetenzen	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP							
MA-EZW-EWB-BM-4 / 6370BMEF01	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/51
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP							
MA-EZW-EWB-EM-1 / 6370SMMi00	Methodenvertiefung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Forschungsseminar 1 (FS 1)	Studienleistung in FS 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3	P	6 LP	6/51
						Forschungswerkstatt 1 (FW 1)	Studienleistung in FW 1 / 2 LP							

¹⁴ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erwachsenenbildung/Weiterbildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁴
MA-EZW-EWB- EM-2 / 6370SMFP00	Fachspezifische Professionalisierung ¹⁵	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Projekt- /Praktikumsbe- richt 2 LP	3	P	9 LP	9/51
						Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP					
MA-EZW-EWB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule	jederzeit (6 Monate)			-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ¹⁶

¹⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Ergänzungsmodule EM 1, 2 oder 3 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (150 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	P	9 LP	9/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/33
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							
MA-EZW-IKB-EM-1 / 6370EIKB00	Vertiefung Basismodule ¹⁸	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	-	-	-	Keine	6 LP	6 LP	-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP							

¹⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁸ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

„Kleines“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷	
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-EZW-IKB- EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ²⁰	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ¹⁹ (1 aus 3)	6 LP		
MA-EZW-IKB- EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 3 LP Studienleistung in S 2 / 3 LP	- - -	Keine		6 LP		

¹⁹ Es ist eines der drei angebotenen Ergänzungsmodule EM 1, EM 2 oder EM 3 zu studieren.

²⁰ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

Modultabelle für das Studienfach Erziehungswissenschaft – Interkulturelle Kommunikation und Bildung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind die vier Basismodule BM 1-4 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹	
MA-EZW-IKB-BM-1 / 6370BMIB01	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (150 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-3 / 6370BMMS00	Mehrsprachigkeit und sprachliche Bildung	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-BM-4 / 6370BMNM00	Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/39	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								
MA-EZW-IKB-SM-1		Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6 LP	6 LP	6/39

²¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹	
/ 6370SMSK00	Sprachdiagnostik im Kontext von Zwei- und Mehrsprachigkeit					Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-EZW-IKB-SM-2 / 6370SMIZ00	Internationale Zusammenarbeit und globales Lernen	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (20 Min.) 2 LP	3	WP ²² (1 aus 2)	6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-1 / 6370EIKB00	Vertiefung Basismodule ²³	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2) Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP Studienleistung in S 3 / 2 LP	- - -	Keine		6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ²⁵	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ²⁴ (2 aus 4)	6 LP	12 LP	-
MA-EZW-IKB-EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 3 LP Studienleistung in S 2 / 3 LP	- - -	-		6 LP		
MA-EZW-IKB-EM-4 / 6370EIKB01	Vertiefung Schwerpunktmodule ²⁶	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1) Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 / 2 LP Studienleistung in S 2 / 2 LP	- - -	Keine		6 LP		

²² Es ist eines der zwei angebotenen Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 zu studieren.

²³ In EM 1 werden je nach Wahl des Studierenden die Basismodule BM 1-4 vertieft studiert.

²⁴ Es sind zwei der vier angebotenen Ergänzungsmodule EM 1-4 zu studieren.

²⁵ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

²⁶ In EM 4 werden je nach Wahl des Studierenden die Schwerpunktmodule SM 1 oder SM 2 vertieft studiert.

„Großes“ Studienfach Interkulturelle Kommunikation und Bildung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP							
MA-EZW- IKB- MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basismodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	..27

²⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang A-II: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022 – rehabilitationswissenschaftliche Studienfächer

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	In seinen übergreifenden Inhalten und Zielen ist der Masterstudiengang an zentralen und aktuellen Forschungsthemen der Erziehungswissenschaft orientiert. Neben Methoden und Modellen erziehungswissenschaftlicher (Bildungs-)Forschung stehen Aspekte erziehungswissenschaftlicher Theoriebildung im Vordergrund (Bildungs- und Erziehungstheorien, Phänomene und Modelle des Pädagogischen unter den Perspektiven der Zeitdiagnostik, des internationalen Vergleichs, des historischen Wandels und der kulturellen und gesellschaftlichen Einbindung usw.). Ziel ist es, einen wissenschaftlichen Zugang zur Erziehungswirklichkeit zu finden, die durch gegenläufige Tendenzen der sozio-ökonomischen sowie kulturellen Globalisierung/Homogenisierung einerseits und der individuellen Diversifizierung andererseits gekennzeichnet ist. Dies erfordert mehr denn je, die Phänomene von Erziehung und Bildung in ihrer disziplinären und gesellschaftlich variierenden Komplexität zu erforschen. Dazu gehört es, pädagogische Praxis zu analysieren und kritisch zu reflektieren und hierbei diverse theoretische Positionen und forschungsmethodische Ansätze zur Anwendung zu bringen. Dem entspricht die im Studiengang entfaltete Möglichkeit zur Kombination verschiedener fachlich-theoretischer und methodischer Zugänge, um den Zusammenhang von Kultur und Bildung, Sozialisation und Erziehung sowie deren Übersetzung in Perspektiven pädagogischer Praxis angemessen erfassen zu können. Die besondere Stärke des Studiengangs liegt in dessen interdisziplinärer Ausrichtung. Hier werden unterschiedliche fachliche Zugänge und Perspektiven von den Studierenden in Beziehung gesetzt und miteinander verbunden, was wiederum zu spezifischen Profilbildungen auf Seiten der Studierenden führt. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 12 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten. Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden: 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (AEW)

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
		<p>2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (BFK) 3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EB/WB) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (IKB) 5. Rehabilitationswissenschaften mit den folgenden Studienschwerpunkten: a) Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK) b) Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA) c) Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR) d) Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER) e) Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB) f) Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR) g) Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG) h) Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY) i) Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)</p> <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienschwerpunkte im Studienfach Rehabilitationswissenschaften gemäß Nr. 5a) bis i) können nicht miteinander kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 können auch mit dem Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Die Studienfächer gemäß Nr. 1, 3 und 4 können auch mit dem Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kombiniert werden. Für die Studienfächer Musikvermittlung und Intermedia – Mediengestaltung, Medienbildung, Medienkultur gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Im „kleinen“ oder „großen“ Studienfach <i>Bildung und Förderung in der frühen Kindheit</i> kann das Schwerpunktmodul 2 nicht gewählt werden, wenn gleichzeitig das Studienfach <i>Rehabilitationswissenschaften mit dem Studienschwerpunkt Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit</i> studiert wird.</p>

Studiengang	§	Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)
		Das Studium der Studienfächer Buchstabe a) oder Buchstabe b) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Bei Kombinationen mit Studienfächern der Philosophischen Fakultät erfolgt die Notenbildung für das dort studierte Studienfach gemäß dem Anhang der einschlägigen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9 LP	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9 LP	

**„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
Studienprofil 1.2												
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30

**„Kleines“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²	
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

² Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ³	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Klausur 3 LP	3	P	12 LP	12/42

³ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

**„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich ⁴ (60 Min.) (Prüfungselement 1) Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	-.5

Studienprofil 2.2

⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁵ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote?
MA-REHA-PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	MA-REHA-PMK-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	MA-REHA-PMK-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich Vortrag 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

**„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁶	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁷ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12 LP	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁶ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁷ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

**„Großes“ Studienfach Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote?
MA-REHA- Theses / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	· ⁸

⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹		
Studienprofil 1.1														
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Präsentation	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMPf00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9 LP	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9 LP	

„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²		
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
Studienprofil 1.2														
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Präsentation	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

**„Kleines“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studentfachnote ¹⁰		
Studienprofil 2.1														
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Präsentation	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

¹⁰ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/S oSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ¹¹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/Schriftlich ¹² Klausur 3 LP	3	P	12 LP	12/42

¹¹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

¹² Variante A: Beide Prüfungen müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	(60 Min.) (Prüfungselement 1)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit 3 LP (Prüfungselement 2)				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	. ¹³
Studienprofil 2.2												
MA-REHA-ESA-BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich-institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (40 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

¹³ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰
MA-REHA-ESA-BM-2 / 6409BMDI00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Präsentation 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMP00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss der Module BM1 und BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMB00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

„Großes“ Studienfach Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁰	
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ¹⁴	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich/Schriftlich ¹⁵ Hausarbeit (Prüfungselement 2)	3	P	12 LP	12/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						3 LP
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						3 LP
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit	2	P	30 LP	-16	

¹⁴ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

¹⁵ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %)

¹⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und berufliche Rehabilitation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30

¹⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP		6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3		9 LP		
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9 LP		-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
Studienprofil 1.2												
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

„Kleines“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁷
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und berufliche Rehabilitation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁸		
Studienprofil 2.1														
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/42

¹⁸ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁸
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ¹⁹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ²⁰ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12 LP	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

¹⁹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

²⁰ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %.)

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁸ in der Studienfachnote
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	(Prüfungselement 2) 3 LP						
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	-21
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMR00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMA00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3	P	6 LP	6/42

²¹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁸
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6 LP	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12 LP	12/42

„Großes“ Studienfach Prävention und berufliche Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁸ in der Studienfachnote
	Sozialwissenschaftliche Studien ²²					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich/ Hausarbeit Schriftlich ²³ (Prüfungselement 2)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP		3 LP			
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	- ²⁴

²² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

²³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

²⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ²⁵ in der Studienfachnote
Studienprofil 1.1												
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

²⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁵
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Projektarbeit	5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBPO0	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	WP	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						9		
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	WP	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						9		
Studienprofil 1.2															
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9	9/30	

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁵
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-

„Kleines“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁵
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁶	
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/42	

²⁶ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁶
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ²⁷	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ²⁸ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

²⁷ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

²⁸ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ²⁹ in der Studienfachnote	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit	2	P	30	..29	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

²⁹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁶
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW01	Evaluation und Forschung	MA-REHA-GER-BM-1, MA-REHA-GER-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12	12/42

„Großes“ Studienfach Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁶
	Sozialwissenschaftliche Studien ³⁰					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich ³¹ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit	2	P	30	... ³²

³⁰ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

³¹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

³² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³
Studienprofil 1.1															
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (30 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP								
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
MA-REHA-KOB-BM-3 /	Praxis-Studien und deren		WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9	9/30	

³³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³
6409BMPS00	Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (30 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³
													9	9	
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9		
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9		
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9		
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						6		
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9	-	-

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM-3-SOS, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁴
Studienprofil 2.1														
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich	Klausur (30 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	9		
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP							

³⁴ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁴	
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ³⁵	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ³⁶ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

³⁵ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

³⁶ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁴
MA-REHA- Thesis / 2FMAAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	-.37
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (30 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

³⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁴	
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	MA-REHA-KOB-BM-1, MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 /1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ³⁸	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich/ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12	12/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP						

³⁸ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁴
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /2 LP	Schriftlich ³⁹ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	- ⁴⁰

³⁹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁴⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴¹	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	

⁴¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴¹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴¹
Studienprofil 1.2														
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴¹
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴²	
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9	9/42

⁴² Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴²
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁴³	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁴⁴ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

⁴³ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁴⁴ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴²
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2)			3 LP			
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	-. ⁴⁵
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP							
MA-REHA-HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9/42

⁴⁵ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴²
	hörgeschädigter Menschen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	MA-REHA-HÖR-BM 1, MA-REHA-HÖR- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldprakti- kum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaveraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴²		
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁴⁶	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Schriftlich/Schriftlich ⁴⁷ Hausarbeit (Prüfungselement 2)	3 LP	3	P	12	12/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.			jederzeit (6 Monate)	Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	- ⁴⁸

⁴⁶ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁴⁷ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁴⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30	

⁴⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹
	konkreter Interventionen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9	
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP				9	
Studienprofil 1.2												
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁰	
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9	9/42

⁵⁰ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁰
	konkreter Interventionen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁵¹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁵² Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					

⁵¹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁵² Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁰	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit 3 LP (Prüfungselement 2)					
MA-REHA- Thesis / 2FMAAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	-.53	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei	MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42	

⁵³ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁰	
	Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	MA-REHA-KOG-BM-1, MA-REHA-KOG-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-SOS-EM-3 /		keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	12	12/42	

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁰
6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁵⁴					Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich ⁵⁵ (Prüfungselement 1)				
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP	Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP				
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	..56

⁵⁴ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁵⁵ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁵⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
Studienprofil 1.1														
MA-REHA-PSY-BM-1 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (25 Min.)	2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert	Vortrag mit Poster	5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							

⁵⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷	
MA-REHA-BM-4a /: 6409BMFo	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-	
						Praktikum	Praktikum / 6 LP						
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-PSY-BM-1/ 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						

**„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁸ in der Studienfachnote		
Studienprofil 2.1														
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (25 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert	Vortrag mit Poster	5 LP	3	P	9	9/42

⁵⁸ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁹ in der Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁵⁹	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁶⁰ Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁵⁹ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶⁰ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶¹	
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	.61	
Studienprofil 2.2													
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (25 Min.) 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIn01	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409BMFE00	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Vortrag mit Poster 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						

⁶¹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶³
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBPO0	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁶²	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁶³ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					

⁶² Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶³ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁴
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	.64

⁶⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung in der Rehabilitation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/ EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁵	
Studienprofil 1.1													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	

⁶⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁶⁵ in der Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	WP	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁵	
Studienprofil 1.2													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁵
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung in der Rehabilitation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: In den Basismodulen (BM1 – BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen des Studienschwerpunktes vermittelt (insgesamt 24 Leistungspunkte). Ergänzend zu den Studieninhalten wird ein Praktikum (EM1/EM2) absolviert. Ein Praktikum (EM1) ist praxisbezogen und eines (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Die Studierenden können entscheiden, welches Studienprofil sie wählen. Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a, 6 Leistungspunkte) dem Forschungspraktikum (FPM, 9 Leistungspunkte) und die Interdisziplinären Studien (BM4b, 6 Leistungspunkte) dem Berufsfeldpraktikum (BPM, 9 Leistungspunkte) zugeordnet. Zusätzlich wird das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien (EM 3, 12 Leistungspunkte) studiert.

„Großes“ Studienfach Organisationsentwicklung in der Rehabilitation Erziehungswissenschaft (2-Fach-Master)													
Kaennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁶	
Studienprofil 2.1													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6	6/42	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9	9/42	

⁶⁶ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsbericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9	-
						Praktikum	Praktikum / 6 LP							
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁶⁷	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich/ Schriftlich ⁶⁸	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1)	3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- Thesis / 2FMAAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem			jederzeit (6 Monate)	Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	-. ⁶⁹

⁶⁷ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁶⁸ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁶⁹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

		Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.												
Studienprofil 2.2														
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissen- schaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwick- lung	MA-REHA-ORG-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /2 LP							
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	MA-REHA-ORG-BM 1, MA-REHA-ORG- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (120 Min.)	5 LP	3	P	9	9/42
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6	6/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-BPM-EM-1 / 6409EMBP00	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikumsber- icht (unbenotet)	2 LP	3	P	9	-

						Praktikum	Praktikum / 6 LP					
MA-REHA-SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁷⁰	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) 3 LP Schriftlich/Schriftlich ⁷¹ Hausarbeit (Prüfungselement 2) 3 LP	3	P	12	12/42
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP					
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP					
MA-REHA- Thesis / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul oder dem Ergänzungsmodul 3 geschrieben werden.			jederzeit (6 Monate)	Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	.. ⁷²

⁷⁰ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium des Studienschwerpunktes, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁷¹ Variante A: Beide Prüfungselemente müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50 %).

⁷² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang B: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Interkulturelle Kommunikation und Bildung
Studienziel	§ 2	Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden erwerben im Masterstudiengang <i>Interkulturelle Kommunikation und Bildung</i> Wissen und Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, eigene Forschungsvorhaben im Kontext kultureller Diversität zu verfolgen. Grundlegend sind der Ausbau theoretischen Wissens und die Fähigkeit, von unterschiedlichen theoretischen Bezugspunkten her zu denken; Ziel ist ein der Komplexität der Welt angemessenes multidisziplinäres Theorieverständnis. Schließlich gelangen die Studierenden zu einem differenzoffenen Habitus interkultureller Kompetenz, der es ihnen ermöglicht, sprach- und kultursensibel zu agieren und Bildungsprozesse für andere jenseits gesellschaftlicher Machthierarchien zu organisieren.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) vier Basismodule im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten, 2) vier Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 36 Leistungspunkten 3) drei Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 5
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien).

Studiengang	§	Interkulturelle Kommunikation und Bildung
		Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung

Erläuterung: Im Studiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung sind vier aus fünf Basismodulen BM 1-5 (insgesamt 36 Leistungspunkte), vier der zwölf Schwerpunktmodule SM 1 – SM 12 (insgesamt 36 Leistungspunkte), die Ergänzungsmodule EM4 und EM5 (insgesamt 12 Leistungspunkte) sowie eines der drei angebotenen Ergänzungsmodule EM 1, 2 oder 3 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹			
MA-IKB-BM-1 / 4506KMFBM1	Ethnologie und Sprache	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	Keine	WP ² (4 aus 5)	9 LP	36 LP	12,5%		
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1										
MA-IKB-BM-2 / 6370BMMD00	Migration und Diversität	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Schriftlich	Klausur (150 Min.)	5 LP	3		9 LP			36 LP	12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP										
MA-IKB-BM-3 / 4554KMFBM3	Sprache und Kommunikation	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1	Schriftlich	Projektarbeit	5 LP	Keine		9 LP				
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2										
MA-IKB-BM-4 / 6370BMIB00	Interkulturelle Bildung	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	9 LP	36 LP	12,5%			
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP										
MA-IKB-BM-5 / 6694BMSP00	Sozialpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1/ 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	9 LP			36 LP	12,5%	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP										
MA-IKB-SM-1 / 4506KMFSM1	Konstruktion kultureller Identität	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	Keine	WP ³ (4 aus 12)					9 LP
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2										
MA-IKB-SM-2 / 4506KMFS2a	Ethnologie der Globalisierung	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	Keine		9 LP	36 LP			12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2										

¹ Die Fachnote geht mit 2/3 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Es sind vier der angebotenen fünf Basismodule zu studieren.

³ Es sind vier der zwölf angebotenen Schwerpunktmole SM 1-12 zu studieren.

Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
MA-IKB-SM-3 / 6370SMMC00	Mobility and Citizenship	Keine	SoSe	halbjährlich	3 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Schriftlich	Projektarbeit	5 LP	3		9 LP		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP						12,5%		
MA-IKB-SM-4 / 6370SMNM01	Medien und Interkulturelle Kommunikation	Keine	SoSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3		9 LP		12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP								
MA-IKB-SM-5 / 4569KMFSM5	Viel- und Mehrsprachigkeit	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	Keine		9 LP		12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2								
MA-IKB-SM-6 / 4466KMFSM6	Zweitspracherwerb	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1	Schriftlich	Portfolio	5 LP	Keine		9 LP		12,5%
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1								
MA-IKB-SM-7 / 6370SMDK00	Diagnostik im Kontext von Mehrsprachigkeit	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3		9 LP		12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP								
MA-IKB-SM-8 / 4466KMFSM8	Deutsch als Zweitsprache	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1	Schriftlich	Projektarbeit	5 LP	Keine	9 LP	12,5%		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2								
MA-IKB-SM-9 / 6370SMIZ01	Internationale Zusammenarbeit und globales Lernen	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1/ 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (50 Min.)	5 LP	3	9 LP	12,5%		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2/ 2 LP								
MA-IKB-SM-10 / 6694SMIS00	Interkulturelle Sozialpsychologie	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2LP	Schriftlich	Portfolio	5 LP	3	9 LP	12,5%		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP								

Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
MA-IKB-SM-11 / 6370SMSG00	Sprachliche Grundbildung	Keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2LP	Mündlich Mündliche Prüfung (50 Min.) 5 LP	3		9 LP		12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-IKB-SM-12 / 6370SMIB01	Interkulturelle Bildung in institutionellen Feldern	keine	SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2LP	Kombiniert Projektarbeit 5 LP	3		9 LP		12,5%
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-IKB-EM-1 / 6370EIKB04	Vertiefung Basismodule ⁴	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	-	Keine		6 LP		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-IKB-EM-2 / 6370PIKB00	Praktikum ⁶	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Praktikum 1 (PR 1)	Studienleistung in PR 1 / 5 LP	Schriftlich Praktikumsbericht (unbenotet) 1 LP	Keine	WP ⁵	6 LP	6 LP	-
MA-IKB-EM-3 / 6370EIKB02	Sprachkurse	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 3 LP	- - -	Keine		6 LP		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 3 LP						
MA-IKB-EM-4 / 6370EIKB05	Vertiefung Schwerpunktmodul e ⁷	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	-	Keine	P	6 LP		-
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-IKB-EM-5		Keine			3 Semester	Kolloquium 1	Studienleistung	-	Keine	P	6 LP		-

⁴ In EM 1 werden je nach Wahl der oder des Studierenden die Basismodule vertieft studiert.

⁵ Es ist eines der drei Ergänzungsmodul e EM 1, EM 2 oder EM 3 zu studieren.

⁶ Das Praktikum umfasst 150 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n erforderlich.

⁷ In EM 4 werden je nach Wahl der oder des Studierenden die Schwerpunktmodule vertieft studiert.

Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
/ 6370EIKB03	Kolloquien ⁸		WiSe/ SoSe	halbjährlich		(K 1)	in K 1 / 2 LP					
						Kolloquium 2 (K 2)	Studienleistung in K 2 / 2 LP					
						Kolloquium 3 (K 3)	Studienleistung in K 3 / 2 LP					
MA-IKB-MA / 6370MAIK00	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss dreier Basis- und Schwerpunktmodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	-. ⁹

⁸ Das EM 5 wird aus organisatorischen Gründen über drei Semester studiert. Es dient u.a. dem studiengangbezogenen und kohortenbegleitenden Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen zu Interkultureller Kommunikation und Bildung und gewährt darüber hinaus Einblicke in empirische Studien und spezifische Forschungsdesigns aus den am Studiengang beteiligten Disziplinen.

⁹ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 1/3 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums an und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur, Medienforschung), die den Ansprüchen einer interdisziplinär geprägten Medienlandschaft Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur. Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „kleines“ Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „großes“ Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) drei Basismodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, b) ein Aufbaumodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten, c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten.</p> <p>Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät) 2. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 3. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 4. Musikvermittlung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 5. Medienkulturwissenschaft (Philosophische Fakultät) <p>Das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder in Kombination mit dem unter Nr. 5 aufgeführten Studienfach der Philosophischen Fakultät studiert werden. Für die Studienfächer gemäß</p>

Studiengang	§	Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)
		Nr. 1 bis 4 gilt diese Prüfungsordnung, für das Studienfach Medienkulturwissenschaft gilt die einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. Das Studium des Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur erfolgt entsprechend der Bestimmungen im Anhang dieser Ordnung. Das Studium der Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 4 wird in den Anhängen dieser Prüfungsordnung geregelt.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Note des „kleinen“ oder „großen“ Studienfachs Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur sowie die Note des zweiten Studienfachs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Intermedia sind drei der vier Basismodule BM 1 - BM 4 (insgesamt 27 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (12 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)		Schriftlich	Hausarbeit	3 LP			3	9 LP	
MA-IM-BM-1 / 6674BMMBBil	Basismodul 1: Medienbildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ² (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/39
MA-IM-BM-2 / 6674BMMPSy	Basismodul 2: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3		9 LP		9/39
MA-IM-BM3 / 6674BMMMus	Basismodul 3: Musik Ästhetik Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/39
MA-IM-BM4 / 6674BMKFVk	Basismodul 4: Künstlerische Forschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/39

¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Es sind drei der vier angebotenen Basismodule zu absolvieren.

„Kleines“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ¹
						Vorlesung 1 (V 1)	Vorlesung 2 (V 2)	Vorlesung 3 (V 3)								
MA-IM-EM1 / 6674EMTrns	Ergänzungsmodul 1: Transdisziplinärer Diskurs	Keine	WiSe/ SoSe	halbjährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (V 1)	Vorlesung 2 (V 2)	Vorlesung 3 (V 3)	Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in V 2 (3 LP); Studienleistung in V 3 (3 LP); Studienleistung in P 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/39
MA-IM-BA / 6674MAIM00	Masterarbeit	Abchluss aller BM		1 Semester		-			-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ³

³ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Intermedia sind drei der vier Basismodule BM 1 - BM 4 (insgesamt 27 Leistungspunkte), das Aufbaumodul AM 1 oder AM 2 (12 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴	
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)		Schriftlich	Hausarbeit	3 LP					3
MA-IM-BM-1 / 6674BMMBil	Basismodul 1: Medienbildung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ⁵ (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/51
MA-IM-BM-2 / 6674BMMPsy	Basismodul 2: Medienpsychologie	Keine	WiSe	jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Schriftlich	Portfolio	3 LP	3		9 LP		9/51
MA-IM-BM3 / 6674BMMMus	Basismodul 3: Musik Ästhetik Medien	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/51
MA-IM-BM4 / 6674BMKFvk	Basismodul 4: Künstlerische Forschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb-jährlich	2 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3		9 LP		9/51

⁴ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵ Es sind drei der vier angebotenen Basismodule zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote ⁴
						Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)			Schriftlich	Hausarbeit	3 LP			3		
MA-IM-AM1 / 6674AMFWE _m	Aufbaumodul 1: Forschungswerkstatt empirische Medienforschung	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	3 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in WiP 1 (3 LP)	Schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	WP ⁶ (1 aus 2)	12 LP	12 LP	12/51	
						Wissenschaftliche Praxis (WiP 1)											
MA-IM-AM2 / 6674AMFWMK	Aufbaumodul 2: Forschungswerkstatt Mediale Künste	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	3 Semester	Seminar 1 (S 1)	Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 1 (3 LP); Studienleistung in S 2 (3 LP); Studienleistung in WiP 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3	WP ⁶ (1 aus 2)	12 LP	12 LP	12/51	
						Künstlerisch-wissenschaftliche Praxis 1 (WiP 1)											
MA-IM-EM1 / 6674EMTr _{ns}	Ergänzungsmodul 1: Transdisziplinärer Diskurs	Keine	WiSe/ SoSe	halb- jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (V 1)	Vorlesung 2 (V 2)	Vorlesung 3 (V 3)	Studienleistung in V 1 (3 LP); Studienleistung in V 2 (3 LP); Studienleistung in V 3 (3 LP); Studienleistung in P 1 (3 LP)	Mündlich	Mündliche Prüfung (20 Min.)	3 LP	3	P	12 LP	12/51	
						Kontinuierliche Portfolioarbeit (P 1)											
MA-IM-BA / 6674MAIM00	Masterarbeit	Ab- schluss aller BM			1 Semester	-			-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ⁷	

⁶ Es ist eines der zwei Aufbaumodule zu absolvieren.

⁷ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang D: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (musikhistorisch, -pädagogisch, -soziologisch, -ethnologisch, medientheoretisch), die den Ansprüchen von zeitgemäßer Musikvermittlung Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Musikvermittlung. Das Studium des Studienfachs Musikvermittlung umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „kleines“ Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „großes“ Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) zwei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten, b) zwei Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten, c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten.</p> <p>Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät) 2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (Humanwissenschaftliche Fakultät) 3. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät) 5. Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (Humanwissenschaftliche Fakultät) 6. ein Studienfach der Philosophischen Fakultät <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder in Kombination mit einem Studienfach der</p>

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Master)
		Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Für die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 5 gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung. Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Note des „kleinen“ oder „großen“ Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 1 bis 4 wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 5 bis 23 wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)		schriftlich	Hausarbeit	3 LP				
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/39
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/39
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungs- projekt	-5 LP	-	P	9 LP	12/39
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung g	6 LP	3	P	12 LP	12/39

Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte), die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)			Schriftlich	Hausarbeit	3 LP				
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/51
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungsprojekt	5 LP	-	P	9 LP	12/51
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/51
MA-MV-EM1 / 6682MEM1VP	Ergänzungsmodul 1: Vermittlungsprojekt	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Übung 2 (Ü2) (TP) ¹	Studienleistung in S 1 (4 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in Ü 1 (1 LP); Studienleistung in Ü 2 (1 LP)	kombiniert	Projektarbeit 30 Min.	4 LP	3	P	12 LP	12/51

¹ Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
MA-MV-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Ab- schluss aller BM		6 Monate		-	-	schriftlich	Masterarbeit	30 LP	3	P	30 LP	.2

²Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang E: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden mit Schwerpunkt auf die akademisch-wissenschaftliche Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6.</p> <p>Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) fünf Wahlpflichtmodule (1-3 Modul(e) aus dem Grundlagen-Wahlbereich, 1-3 Modul(e) aus dem Vernetzungs-Wahlbereich und 1-3 Modul(e) aus dem Anwendungs-Wahlbereich) im Umfang von 45 LP, 2) fünf Pflichtmodule (4 Methodenmodule und ein Vertiefungsmodul) im Umfang von 36 LP sowie 3) ein Modul „Praktikum“, in dem ein Praktikum von 270 Stunden Dauer abgeleistet wird, im Umfang von 9 LP. <p>Erläuterungen zu Nr. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus dem Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen SM 1-3 zu wählen. - Aus dem Wahlpflichtbereich „Vernetzung“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen SM 4-7 zu wählen. - Aus dem Wahlpflichtbereich „Anwendung“ ist mindestens ein Modul aus den Modulen BM 8-11 zu wählen. <p>Zwei weitere Module können frei aus den Bereichen „Grundlagen“, „Vernetzung“ und „Anwendung“ gewählt werden.</p> <p>Durch Wahl spezifischer Wahlpflichtmodule können inhaltliche Studienschwerpunkte gesetzt werden. Wenn insgesamt mindestens 36 LP (4 Module) in einem der Schwerpunktbereiche absolviert werden, wird dieser Studienschwerpunkt auf Antrag auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, andernfalls wird das Studium ohne</p>

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
		<p>Schwerpunkt absolviert. Die Modulwahlvoraussetzungen für Ausweisung eines Schwerpunkts sind im Folgenden dargestellt.</p> <p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Psychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Kognitive Psychologie (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheidungsneurowissenschaften, Kognitive Entwicklungspsychologie, Lernen in sozialen Kontexten - Anwendungsmodule: Kommunikations- und Medienpsychologie, Pädagogische Psychologie <p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Entscheidungsforschung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Urteilen und Entscheiden (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheidungsneurowissenschaften, Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten - Anwendungsmodule: Pädagogische Psychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Behavior Change <p>M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Soziales und Ökonomisches Verhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagenmodul: Soziales und Ökonomisches Verhalten (obligatorisch für die Ausweisung dieses Schwerpunktes) - Vernetzungsmodule: Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten, Lernen in sozialen Kontexten, Kognitive Entwicklungspsychologie - Anwendungsmodule: Kommunikations- und Medienpsychologie, Personal- und Organisationspsychologie, Behavior Change
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.

Studiengang	§	Psychologie (1-Fach-Master)
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (1-Fach-Master)

Erläuterung: Im Wahlpflichtbereich gibt es die drei Bereiche „Grundlagen“, „Vernetzung“ und „Anwendung“. Insgesamt müssen fünf Module (45 LP) aus dem Wahlpflichtbereich studiert werden, wobei aus jedem der drei Bereiche mindestens ein Modul gewählt werden muss, während zwei Module frei aus den zur Verfügung stehenden Bereichen gewählt werden können. Der Wahlpflichtbereich „Grundlagen“ umfasst die Module „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“ und „Soziales und ökonomisches Verhalten“ (SM 1-3), der Wahlpflichtbereich „Vernetzung“ umfasst die Module „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ und „Kognitive Entwicklungspsychologie“ (SM 4-7), der Wahlpflichtbereich „Anwendung“ umfasst die Module „Pädagogische Psychologie“, „Kommunikations- und Medienpsychologie“, „Behavior Change“ und „Personal- und Organisationspsychologie“ (SM 8-11). Durch Wahl spezifischer Module können inhaltliche Studienschwerpunkte gesetzt werden, andernfalls wird das Studium ohne Schwerpunkt absolviert. Im Pflichtbereich werden fünf Module (36 LP) studiert, davon 4 Module aus dem Bereich „Methoden und Diagnostik“ („Multivariate Statistik“, „Forschungs- und Evaluationsmethoden“, „Forschungskompetenz“ und Diagnostische Begutachtung“) sowie ein Vertiefungsmodul (AM 2). Darüber hinaus muss im Modul „Praktikum“ ein Praktikum von 270 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 LP). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von zwei unterstützenden Projektseminaren begleitet (insgesamt 30 LP).

Psychologie (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
MSc-PSY BM-1/ 6694MBStat	Multivariate Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 1 LP						
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 1 LP						
MSc-PSY BM-2/ 6694MBFoEv	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 2 LP						
MSc-PSY BM-3/ 6694MBDiBe	Diagnostische Begutachtung	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 4 LP	3	P	9 LP	9/111	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS/ 2 LP						
MSc-PSY AM-1/ 6694MAFoKo	Forschungskompetenz	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	6 LP	6/111	
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2/ 1 LP						
MSc-PSY AM-2/ 6694MAVeMo	Vertiefungsmodul	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (S1)	Studienleistung in P1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	9 LP	9/111	
				Projektseminar 2 (S2)	Studienleistung in P2/ 3 LP						
Grundlagen-Wahlbereich (1-3 aus 3)											
MSc-PSY SM-1/ 6694MKoPsy	Kognitive Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP (1-3 aus 3)	9 LP	9-27 LP	9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						

Psychologie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY SM-2/ 6694MUrtEn	Urteilen und Entscheiden	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-PSY SM-3/ 6694MSozVe	Soziales und ökonomisches Verhalten	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
Vernetzungs-Wahlbereich (1-3 aus 4)										
MSc-PSY SM-4/ 6694MEntNW	Entscheidungsneuro- wissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-PSY SM-5/ 6694MLernK	Lernen in sozialen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9-27 LP	9/111
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP					
MSc-PSY SM-6/ 6694MEntSK	Entscheiden in sozialen und Ökonomischen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP		9/111
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in PS2/ 3 LP					
MSc-PSY SM-7/ 6694MKoEnt	Kognitive Entwicklungs- psychologie	Keine	WiSe jährlich	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP		9/111

Psychologie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
			2 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					
Anwendungs-Wahlbereich (1-3 aus 4)										
MSc-PSY SM-8/ 6694MSKoMe	Kommunikations- und Medienpsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/111	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1 2 LP					
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2/ 2 LP					
MSc-PSY SM-9/ 6694MSPaeP	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP	9/111	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP					
MSc-PSY SM-10/ 6694MSBeCh	Behavior Change	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP Englisch	3	9 LP	9/111	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP					
MSc-PSY SM-11/ 6694MBPOrg	Personal- und Organisationspsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	9 LP	9/111	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-PSY EM-1/ 6694MEPrak	Praktikum	Keine	1 Semester	Praktikum 270 Std.	Praktikum / 0 LP	-	Keine	P	9 LP	-
MSc-PSY/ 6694MMAPSY	Masterarbeit	mind. 60 LP	SoSe jährlich	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung:	2	P	30 LP	30/111

Psychologie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
		Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	1 Semester	Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS1/ 3 LP	Masterarbeit (6 Monate)/ 25 LP				

Anhang F: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)

Studiengang	§	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Das Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität zu Köln vertieft die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen und praktische Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne einer erweiterten Anwendungskompetenz mit dem Ziel alle Qualifikationen zu vermitteln, welche zur Entwicklung von therapeutischer Kompetenz unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten benötigt werden, um nach einer zusätzlichen Approbationsprüfung eine Heilbehandlungsberechtigung erhalten zu können (entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes). Darüber hinaus lernen die Studierenden, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Psychologie kritisch zu reflektieren und wissenschaftliche Fragestellungen der Psychologie durch Literatur und Empirie zu beantworten. Sie können die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden der Psychologie und insbesondere der Psychotherapieforschung in der Arbeitswelt anwenden und in ihrer Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen reflektieren und umsetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 10 Module gemäß § 6. Fachspezifische Module nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) sind: 1) sechs Basismodule („Klinische Psychologie I: angewandte Psychotherapie“, „Berufsqualifizierende Tätigkeit II“, „Psychologische Diagnostik und Begutachtung“, „Vertiefte Forschungsmethodik I: Multivariate Statistik“, „Vertiefte Forschungsmethodik II: Forschungs- und Evaluationsmethoden“ und eines der Wahlmodule zur Forschungsorientierten Vertiefung „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“, „Soziales und ökonomisches Verhalten“, „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ oder „Kognitive Entwicklungspsychologie“), 2) zwei Aufbaumodule („Klinische Psychologie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“ und „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“) sowie 3) ein Ergänzungsmodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“, in dem ein Ambulantes Praktikum von 150 Stunden Dauer, ein Stationäres Praktikum von 450 Stunden sowie ein Selbstreflexions-Seminar vorgesehen sind.

Studiengang	§	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studien- fachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamt- note	§ 18 Abs. 7	Variante 1
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Master- arbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3.
Studienabschluss- dokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)

Erläuterung:

Im Pflichtbereich werden 8 Module (81 LP) studiert, davon 2 Module zur „Berufspraktischen Qualifikation II und III“ („Berufspraktische Qualifikation II“ und „Berufspraktische Qualifikation III“), 2 Module aus dem Bereich „Klinische Psychologie - Wissensvermittlung“ („Klinische Psychologie I: Angewandte Psychotherapie“ und „Klinische Psychologie und Psychotherapie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie“), 1 Modul „Diagnostische Praxis (Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung)“ sowie 3 Module zur „Methodenlehre (Vertiefte Forschungsmethodik)“ („Multivariate Statistik“, „Forschungs- und Evaluationsmethoden“ und „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“). Im Wahlpflichtbereich „Forschungsorientierte Vertiefung“ wird ein Modul (9 LP) aus den folgenden Grundlagenfächern ausgewählt: „Kognitive Psychologie“, „Urteilen und Entscheiden“, „Soziales und ökonomisches Verhalten“, „Entscheidungsneurowissenschaften“, „Lernen in sozialen Kontexten“, „Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten“ oder „Kognitive Entwicklungspsychologie“. Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von zwei unterstützenden Projektseminaren begleitet (insgesamt 30 LP).

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-BM 1/ 6694MBKi1	Klinische Psychologie I: Angewandte Psychotherapie	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Studienleistung in Ü1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.) / 2 LP	3	P	6 LP	6/98
				Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 2/ 6694MBBQu2	Berufsqualifizierende Tätigkeit II	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Projektseminar 1 (PS1) (TP) ¹	Studienleistung in PS 1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 5 LP	3	P	15 LP	15/98
				Projektseminar 2 (PS 2) (TP) ¹	Studienleistung in PS 2/ 2 LP					
				Projektseminar 3 (PS 3) (TP) ¹	Studienleistung in PS 3/ 2 LP					
				Projektseminar 4 (PS 4) (TP) ¹	Studienleistung in PS 4/ 2 LP					
				Projektseminar 5 (PS 5) (TP) ¹	Studienleistung in PS 5/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 3/ 6694MBDiag	Diagnostische Praxis (Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung)	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar (S) (TP) ¹	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 4 LP	3	P	9 LP	9/98
				Projektseminar (PS) (TP) ¹	Studienleistung in PS/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 4/ 6694MBStat	Multivariate Statistik	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (Ü1)	Studienleistung in VL1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6/98
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 1 LP					
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 1 LP					

¹Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe c), da in der Lehrveranstaltung praktische Kompetenzen gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020, in der Fassung der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) vermittelt werden. Die Fehlzeiten dürfen 15% nicht überschreiten.

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-BM 5/6694MBFoEv	Forschungs- und Evaluationsmethoden	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (60 Min.)/ 2 LP	3	P	6 LP	6/98
				Praktikum 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 6/6694MKoPsy	Kognitive Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP	9 LP	9/98
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-KPPT-BM 7/6694MUrtEn	Urteilen und Entscheiden	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	WP	9 LP	9/98
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 8/6694MSozVe	Soziales und ökonomisches Verhalten	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	WP	9 LP	9/98
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 9/6694MEntNW	Entscheidungsneurowissenschaften	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP	9 LP	9/98
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 2 LP					
MSc-KPPT-BM 10/6694MLernK	Lernen in sozialen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	WP	9 LP	9/98
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 4 LP					

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-BM 11/ 6694MEntSK	Entscheiden in sozialen und ökonomischen Kontexten	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/98	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-KPPT-BM 12/ 6694MKoEnt	Kognitive Entwicklungspsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	9 LP	9/98	
				Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					
MSc-KPPT-AM 1/ 6694MAKII2	Klinische Psychologie II: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 2 LP	3	P	11 LP	11/98
				Seminar 2 (S2) (TP) ¹	Studienleistung in S2/ 2 LP					
				Seminar 3 (S3) (TP) ¹	Studienleistung in S3/ 2 LP					
				Übung 1 (Ü1) (TP) ¹	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
				Seminar 4 (S4) (TP) ¹	Studienleistung in S4/ 2 LP					
MSc-KPPT-AM 2/ 6694MAPra2	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	Abschluss der Basismodule BM 4 und BM 5	WiSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio / 3 LP	3	P	6 LP	6/98
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS2/ 1 LP					
MSc-KPPT-EM 1/ 6694MEBQu3	Berufsqualifizierende Tätigkeit III	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Praktikum 1 (P1) 150 Std. (TP) ¹	Praktikum 1/ 5 LP	Keine	--	P	22 LP	--
				Praktikum 2 (P2) 450 Std. (TP) ¹	Praktikum 2/ 15 LP					
				Seminar 1 (S1) (TP) ¹	Studienleistung in S1/ 2 LP					

Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-KPPT-MA/ 6694MMAKPP	Masterarbeit	mind. 60 LP Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.	SoSe jährlich 1 Semester	Projektseminar 1 (PS1)	Studienleistung in PS1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Masterarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	30 LP	30/98
				Projektseminar 2 (PS2)	Studienleistung in PS1/ 3 LP					

Anhang G: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln. Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienfächern Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Pädagogik Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin. Das konkrete Profil und weitergehende Ziele des Studiums ergeben sich demnach jeweils aus der Wahl beziehungsweise der Kombination der Studienfächer.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) insgesamt 10 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es folgende fachspezifischen Inhalte nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a):</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten, b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Als Studienfächer gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) können gewählt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gerontologie, 2. Heilpädagogik und Inklusion, 3. Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt, 4. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit, 5. Organisationsentwicklung, 6. Prävention und Intervention in der Kindheit, 7. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung,

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
		<p>8. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen, 9. Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung, 10. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, 11. Unterstützte Kommunikation</p> <p>Ein Studienfach wird als „kleines“ Studienfach gemäß Buchstabe a) studiert, ein weiteres wird als „großes“ Studienfach gemäß Buchstabe b) studiert, wobei sich die jeweils gewählten Studienfächer unterscheiden müssen. Die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 11 können auch mit einem Studienfach des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) oder dem Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät kombiniert werden. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.</p> <p>Für die Studienfächer des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (2-Fach) sowie das Studienfach Musikvermittlung gilt diese Prüfungsordnung.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der „kleinen“ oder „großen“ Studienfächer werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 4
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)
		Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Gerontologie

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Gerontologie sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹	
MA-REHA-GER- BM-1 / 6409MGERB1	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-GER- BM-2 / 6409MGERB2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-GER- BM-3 / 6409MGERB3	Projektplanung, - implementierung und - evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP						
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaf- tliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						

¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaf- tliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 /2 LP							

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Gerontologie

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Gerontologie sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409MGERB1	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409MGERB2	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Portfolio	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409MGERB3	Projektplanung, -implementierung und -evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM-4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Gerontologie Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MGERE1	Praktikum ⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Modul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	-. ⁶

⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Heilpädagogik und Inklusion

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁷
MA-REHA-HPI- BM-1 / 6409MHPIB1	Grundlegung der Praxis	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-HPI- BM-2 / 6409MHPIB2	Wertgeleitetes Handeln	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-HPI- BM-3 / 6409MHPIB3	Gesellschaftliche und politische Aspekte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39

⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁸
6409MHPIB3						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁸	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁸	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 /2 LP					

⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Heilpädagogik und Inklusion

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹	
MA-REHA-HPI-BM-1 / 6409MHPIB1	Grundlegung der Praxis	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-HPI-BM-2 / 6409MHPIB2	Wertgeleitetes Handeln	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-HPI-BM-3 / 6409MHPIB3	Gesellschaftliche und politische Aspekte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45	

⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁰	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁰	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MHPIE1	Praktikum ¹¹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-

¹⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

¹¹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Heilpädagogik und Inklusion Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁹
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	-12

¹² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹³
MA-REHA-IMA-BM-1 / 6409MIMAB1	Berufliches Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-IMA-BM-2 / 6409MIMAB2	Assessment, Inklusionsmanagement und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-IMA-BM-3 / 6409MIMAB3	Forschungspraxis	MA-REHA-IRA-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39

¹³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹³
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁴	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ¹⁴	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	

¹⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁵
MA-REHA-IMA-BM-1 / 6409MIMAB1	Berufliches Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-IMA-BM-2 / 6409MIMAB2	Assessment, Inklusionsmanagement und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-IMA-BM-3 / 6409MIMAB3	Forschungspraxis	MA-REHA-IRA-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45

¹⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁵	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ¹⁶	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ¹⁶	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MIMAE1	Praktikum ¹⁷	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP		Keine		Keine	P	6		-

¹⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

¹⁷ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maxIRAI im Umfang von 3 LP entsprechen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Inklusionsmanagement in der Arbeitswelt Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ¹⁸ in der Studienfachnote
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	-18

¹⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁹
MA-REHA-IKS-BM-1 / 6409MIKSB1	Grundlagen von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialer Arbeit und Inklusion	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 1 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-IKS-BM-2 / 6409MIKSB2	Inklusion in Handlungskontexten Sozialer Arbeit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-IKS-BM-3 / 6409MIKSB3	Rechtliche, ethische und wohlfahrtsstaatliche Aspekte	MA-REHA-IKS-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39

¹⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**„Kleines“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit
Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)**

Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ¹⁹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁰	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁰	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	

²⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹
MA-REHA-IKS-BM-1 / 6409MIKSB1	Grundlagen von Kinder- und Jugendhilfe und Sozialer Arbeit und Inklusion	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (S1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 1 (S2)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-IKS-BM-2 / 6409MIKSB2	Inklusion in Handlungskontexten Sozialer Arbeit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-IKS-BM-3 / 6409MIKSB3	Rechtliche, ethische und wohlfahrtsstaatliche Aspekte	MA-REHA-IKS-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45

²¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Minuten) 2 LP	3	WP ²²	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3		6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MIKSE1	Praktikum ²³	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-

²² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

²³ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und Soziale Arbeit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS 2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²¹
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	- ²⁴

²⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Organisationsentwicklung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ²⁵ in der Studienfachnote	
MA-REHA-ORG- BM-1 / 6409MORGB1	Organisationswissenschaften: Theorie und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP						
MA-REHA-ORG- BM-2 / 6409MORGB2	Organisations- und Personalentwicklung	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-ORG- BM-3 / 6409MORGB3	Versorgungsentwicklung: Implementation und Evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/39	

²⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Organisationsentwicklung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ²⁵ in der Studienfachnote
6409MORGB3						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁶	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ²⁶	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	

²⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Organisationsentwicklung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Organisationsentwicklung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Organisationsentwicklung (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ²⁷
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409MORGB1	Organisationswissenschaften: Theorie und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP					
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409MORGB2	Organisations- und Personalentwicklung	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 6 LP	3	P	12 LP	12/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP					
MA-REHA-ORG-BM-3 / /	Versorgungsentwicklung: Implementation und Evaluation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/45

²⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

6409MORGB3						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP										
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ²⁸	6 LP	6 LP	6/45		
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP										
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3		6 LP		6/45		
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP										
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP		6/45		
MA-REHA-EM-1 / 6409MORGE1	Praktikum ²⁹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6 LP		-		
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP		- ³⁰		

²⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

²⁹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

³⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und Intervention in der Kindheit

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹	
MA-REHA-PIK- BM-1 / 6409MPIKB1	Grundlagen und theoretische Konzepte von Entwicklung und Entwicklungsabweichung	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PIK- BM-2 / 6409MPIKB2	Diagnostik, Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PIK- BM-3 / 6409MPIKB3	Evaluation und Forschungspraxis in Prävention und	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/39	

³¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs- formen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³¹
6409MPIKB3	Intervention in der Kindheit					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaf- tliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ³²	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaf- tliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ³²	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

³² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Prävention und Intervention in der Kindheit

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WLP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³	
MA-REHA-PIK-BM-1 / 6409MPIKB1	Grundlagen und theoretische Konzepte von Entwicklung und Entwicklungsabweichung	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PIK-BM-2 / 6409MPIKB2	Diagnostik, Prävention und Intervention in der Kindheit	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PIK-BM-3 /	Evaluation und Forschungspraxis in	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Portfolio 6 LP	3	P	12 LP	12/45	

³³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchs- restriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³³	
6409MPIKB3	Prävention und Intervention in der Kindheit					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaf- ftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaf- ftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaf- ftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP		6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MPIKE1	Praktikum ³⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6 LP		-

³⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

³⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Prävention und Intervention in der Kindheit Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevor- aussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflich- tungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (W/P)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁶
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit	2	P	30 LP	-.36

³⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung sind drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulein- nahmevora- ussetzun- gen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmeverpfl- ichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchs- restriktion	Pflicht- modul (P) Wahlpflicht- modul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁷	
MA-REHA-HÖR- BM-1 / 6409MHOEB1	Formen von Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf Teilhabe und Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-HÖR- BM-2 / 6409MHOEB2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA- HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-HÖR- BM-3 / 6409MHOEB3	Interventionen und Maßnahmen in der Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung	MA-REHA- HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (60 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/39	

³⁷ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulein- nahmevora- ussetzun- gen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstal- tungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁷	
6409MHOEB3						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHP4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³⁸	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-4b / 6409MHP4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ³⁸	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

³⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA-HÖR- BM-1 / 6409MHOEB1	Formen von Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf Teilhabe und Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-HÖR- BM-2 / 6409MHOEB2	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	MA-REHA-HÖR-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-HÖR- BM-3 / 6409MHOEB3	Interventionen und Maßnahmen in der Rehabilitation von	MA-REHA-HÖR-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (60 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/45

³⁹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹	
6409MHOEB3	Menschen mit Hörschädigung					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 /3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴⁰	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁴⁰	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP		
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP		6/45

⁴⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ³⁹
MA-REHA-EM-1 / 6409MHOOE1	Praktikum ⁴¹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6 LP	-
MA-REHA-MA / 2FMAAarbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.	jederzeit (6 Monate)			Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	-. ⁴²

⁴¹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁴² Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁴³ in der Studienfachnote
MA-REHA-KOG- BM-1 / 6409MKOGB1	Grundlagen der menschlichen Kognition	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-KOG- BM-2 / 6409MKOGB2	Formen von kognitiven Beeinträchtigungen – Ursachen, Diagnose & Therapie	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP	12/39
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-KOG- BM-3 / 6409MKOGB3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/39

⁴³ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴³
6409MKOGB3						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴⁴	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴⁴	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	

⁴⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁵
MA-REHA-KOG- BM-1 / 6409MKOGB1	Grundlagen der menschlichen Kognition	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP					
MA-REHA-KOG- BM-2 / 6409MKOGB2	Formen von kognitiven Beeinträchtigungen – Ursachen, Diagnose & Therapie	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP	12/45
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-KOG- BM-3 / 6409MKOGB3	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (180 Min.) 6 LP	3	P	12 LP	12/45

⁴⁵ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁵
6409MKOGB3						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴⁶	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁴⁶	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich Referat 3 LP	3	P	6	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MKOGE1	Praktikum ⁴⁷	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	P	6	-

⁴⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

⁴⁷ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Funktionseinschränkungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁸
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30	-. ⁴⁸

⁴⁸ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹		
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409MKOBB1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP							
MA-REHA-KOB-BM-2 / 6409MKOBB2	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP							
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409MKOBB3	Theoretietransfer – Methoden – Konzepte	MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP							
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵⁰	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							

⁴⁹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁰ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM-4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁴⁹
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP					

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵¹	
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409MKOBB1	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Schriftlich	Klausur (90 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-KOB-BM-2 / 6409MKOBB2	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung	MA-REHA-KOB-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Posterpräsentation	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-KOB-BM-3 / 6409MKOBB3	Theorietransfer – Methoden – Konzepte	MA-REHA-KOB-BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵²	6 LP	6 LP	6/45

⁵¹ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit komplexer Behinderung Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵¹
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/45	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MKOBE1	Praktikum ⁵³	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30	- ⁵⁴

⁵³ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁵⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)															
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁵ in der Studienfachnote ⁵⁵			
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (30 Min.)	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP								
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-PSY-BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert	Posterpräsentation	6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵⁶	6 LP	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								

⁵⁵ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

⁵⁶ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

„Kleines“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶⁵
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	6 LP	6/39	
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP							

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁵⁷ in der Studienfachnote	
MA-REHA-PSY- BM-1 / 6409MPSYB1	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 3 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (30 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-2 / 6409MPSYB2	Intervention	MA-REHA-PSY-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Schriftlich Hausarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-PSY- BM-3 / 6409MPSYB3	Forschungsmethoden und Evaluation	MA-REHA-PSY-BM 1, MA-REHA-PSY- BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Posterpräsentation 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						

⁵⁷ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵⁸	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁵⁸	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP						6 LP	
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP	6/45
MA-REHA-EM-1 / 6409MPSYE1	Praktikum ⁵⁹	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine			Keine	P	6 LP	-
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	-. ⁶⁰

⁵⁸ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

⁵⁹ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Großes“ Studienfach Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁵⁷
		thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.										

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Unterstützte Kommunikation

„Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Unterstützte Kommunikation sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basis-modul 4a oder Basismodul 4b zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen formen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote ⁶¹	
MA-REHA-UK-BM- 1 / 6409MUKBM1	Grundlagen der Unterstützten Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/39	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 /3 LP						
MA-REHA-UK-BM- 2 / 6409MUKBM2	Diagnostik, Interventionsplanung und Qualitätssicherung in der UK-Versorgung	MA-REHA-UK-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/39	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM- 3 / 6409MUKBM3	Elektronische Kommunikationshilfen, Assistive Technologien	MA-REHA-UK-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 6 LP	3	P	12 LP	12/39	

⁶¹ Die Note des „kleinen“ Studienfachs geht mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

„Kleines“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶¹
6409MUKBM3	und neue Entwicklungen in der UK					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP					
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁶²	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	WP ⁶²	6 LP	6/39
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP				6 LP	

⁶² Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

Modultabelle für das Studienfach Rehabilitationswissenschaften – Unterstützte Kommunikation

„Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Unterstützte Kommunikation sind die drei Basismodule BM 1-3 (insgesamt 33 Leistungspunkte) sowie eines der Basismodule 4a oder 4b (insgesamt 6 Leistungspunkte) sowie das Basismodul 5 (insgesamt 6 Leistungspunkte) und das Ergänzungsmodul EM 1 (insgesamt 6 Leistungspunkte) zu studieren. Werden beide Studienfächer aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in einem Studienfach Basismodul 4a und im anderen Studienfach Basismodul 4b zu studieren. Wird nur ein Studienfach aus dem Angebot des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master) gewählt, so ist in diesem Studienfach entweder Basismodul 4a oder Basismodul 4b zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Unterstützte Kommunikation Rehabilitationswissenschaften (2-Fach-Master)													
Kaennnummer des Moduls/ KLIPS 2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Studienfachnote ⁶³	
MA-REHA-UK-BM- 1 / 6409MUKBM1	Grundlagen der Unterstützten Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 /3LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/45	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM- 2 / 6409MUKBM2	Diagnostik, Interventionsplanung und Qualitätssicherung in der UK-Versorgung	MA-REHA-UK-BM 1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Projektarbeit 6 LP	3	P	12 LP	12/45	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP						
MA-REHA-UK-BM- 3 / 6409MUKBM3	Elektronische Kommunikationshilfen, Assistive Technologien	MA-REHA-UK-BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Kombiniert Paper mit Vortrag 6 LP	3	P	12 LP	12/45	

⁶³ Die Note des „großen“ Studienfachs geht mit 51/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

6409MUKBM3	und neue Entwicklungen in der UK					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 3 LP								
MA-REHA-BM-4a / 6409MHPR4a	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 1	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁶⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-4b / 6409MHPR4b	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 2	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	WP ⁶⁴	6 LP	6 LP	6/45
						Vorlesung 2 (VL2)	Studienleistung in VL2 / 2 LP								
MA-REHA-BM-5 / 6409MHPRB5	Rehabilitationswissenschaftliche Grundlagen 3	keine	WiSe/ SoSe	Halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 3 LP	Mündlich	Referat	3 LP	3	P	6 LP	6/45	
MA-REHA-EM-1 / 6409MUKBE1	Praktikum ⁶⁵	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Praktikum	Praktikum (180 h) / 6 LP	Keine	Keine	Keine	P	6 LP	-		
MA-REHA-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen. Die Masterarbeit kann thematisch in Verbindung mit jedem Basismodul geschrieben werden.		jederzeit (6 Monate)		Masterarbeit		Schriftlich	Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	- ⁶⁶	

⁶⁴ Es ist entweder MA-REHA-BM-4a oder MA-REHA-BM4b zu belegen.

⁶⁵ Einem Antrag auf Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen kann maximal im Umfang von 3 LP entsprochen werden. Mit der Anrechnung berufsfeldspezifischer Erfahrungen sind die Studierenden verpflichtet ein Forschungspraktikum im Umfang von 3 LP (90 Std.) zu absolvieren.

⁶⁶ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang H: Masterstudiengang Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Studiengang	§	Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Studienziel des Masterstudiengangs ist der Erwerb fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen, um in einem multiprofessionellen Team bei vulnerablen Kindern und Familien theorie- und evidenzbasiert multimodale Prävention und Intervention umsetzen zu können und so zu Gesundheitsförderung und Teilhabe der Kinder und Familien beizutragen. Gleichrangig dazu soll das Studium zur eigenständigen Anwendung von Forschungsmethoden befähigen und so eine akademische Auseinandersetzung und Reflexion anerkannter wissenschaftlicher Standards erlauben.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es: 1) drei Basismodule im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten, 2) drei Aufbaumodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 3) drei Schwerpunktmodule im Umfang von insgesamt 27 Leistungspunkten, 4) ein Ergänzungsmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten.
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Fachnote wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 2
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in

Studiengang	§	Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)
		angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die Fachnote aus.

Modultabelle für den Studiengang Prävention und Intervention in der Kindheit

Erläuterung: Im Studiengang Prävention und Intervention in der Kindheit sind die Basismodule BM 1-3 (insgesamt 24 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1-3 (insgesamt 27 Leistungspunkte) und EM (12 Leistungspunkte) zu studieren. Im Bereich der Schwerpunktmodule SM 1-4 sind insgesamt 27 Leistungspunkte zu erwerben, es werden drei der vier Schwerpunktmodule im Umfang von je 9 Leistungspunkten studiert. Das Modul Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlrichtung	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
MA-PIK-BM-1 / 6409BMVEPs	Vertiefung entwicklungspsychologischer und medizinischer Perspektiven	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-BM-2 / 6409BMAEth	Anthropologie und Ethik	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/78	
						Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP						
MA-PIK-BM-3 / 6409BMSIEv	Statistik und Evaluation	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.) 3 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-PIK-AM-1 / 6409AMFPQE	Forschungspraxis und Qualitätsentwicklung	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

¹ Die Fachnote geht mit dem Gewicht 3/4 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹	
MA-PIK-AM-2 / 6409AMFUPI	Familien- und Umfeld-zentrierte Prävention und Intervention	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsentation 3 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
						Seminar 3 (S 3)	Studienleistung in S 3 / 2 LP						
MA-PIK-AM-3 / 6409AMKoKo	Kommunikation und Kooperation	Keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Portfolio 5 LP	3	P	9 LP	9/78	
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-1 / 6409SMMotK	Motorik in der Kindheit	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	WP ² (3 aus 4)	9 LP	27 LP	9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-2 / 6409SMSprK	Sprache in der Kindheit	Keine	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3		9 LP		9/78
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-3 / 6409SMKogK	Kognition in der Kindheit	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	9 LP	9/78		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						
MA-PIK-SM-4 / 6409SMSEKK	Sozial-emotionale Kompetenzen in der Kindheit	Keine	SoSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	9 LP	9/78		
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP						

² Es sind drei der vier angebotenen Schwerpunktmole SM 1-4 zu studieren.

Prävention und Intervention in der Kindheit (1-Fach-Master)												
Kennnummer des Moduls / KLIPS2.0 Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote ¹
MA-PIK-EM-1 / 6409EMProf	Praktikum	Abschluss von MA-PIK-BM-1, MA-PIK-BM-2 und MA-PIK-BM-3	WiSe	jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S 1)	Studienleistung in S 1 / 2 LP	Kombiniert Posterpräsentation 2 LP	keine	P	12 LP	-
						Praktikum 1 (PR 1) ³	Studienleistung in PR 1 / 6 LP					
						Seminar 2 (S 2)	Studienleistung in S 2 / 2 LP					
MA-PIK-Thesis / 6409MAPIK00	Masterarbeit	Abschluss von MA-PIK-BM-1, MA-PIK-BM-2, MA-PIK-BM-3, MA-PIK-AM 1, MP-PIK-AM2, zwei Schwerpunktmodule		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit 30 LP	2	P	30 LP	⁴

³ Das Praktikum umfasst 160 Stunden. Vor Beginn des Praktikums ist eine schriftliche Anmeldung beim sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch den Prüfungsausschuss erforderlich.

⁴ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, geht jedoch mit dem Gewicht 1/4 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Anhang I Masterstudiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Studiengang	§	Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) vier inhaltliche Module (ein Basismodul „Klinische Psychologie Grundlagen“, ein Aufbaumodul „Klinische Psychologie Vertiefung“ sowie zwei weitere Basismodule „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“), 2) drei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“ und „Diagnostik“), 3) zwei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Grundlagenvertiefung“ und „Forschungskompetenz“) und 4) ein Modul „Praktische Kompetenzen“, in dem ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet wird. <p>Eines der beiden Inhaltsmodule „Wirtschaft- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ kann durch ein inhaltliches Basismodul aus dem Masterstudiengang Psychologie mit forschungsorientiertem Profil ersetzt werden („Neurowissenschaften“, „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ oder „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“).</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1

Studiengang	§	Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von §21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (mit anwendungsorientiertem Profil)

Erläuterung: Das Studium besteht aus vier Inhaltsmodulen („Klinische Psychologie Grundlagen“, „Klinische Psychologie Vertiefung“, „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“, insgesamt 45 Leistungspunkte). Eines der beiden Inhaltsmodule „Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ kann durch ein Inhaltsmodul aus dem forschungsorientierten Masterstudiengang ersetzt werden („Neurowissenschaften“, „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“, oder „Medien und Kommunikation 1“). Ferner belegen Studierende drei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“ und „Diagnostik“, insgesamt 24 Leistungspunkte) sowie zwei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Vertiefung Grundlagen“ und „Forschungskompetenz“, insgesamt 15 Leistungspunkte). Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenz“ ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 Leistungspunkte). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von einem unterstützenden Seminar begleitet (insgesamt 27 Leistungspunkte).

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO-BM-1/ 6694BMKP00	Klinische Psychologie Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP		6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 2 LP						
MSc-PSY-AO-AM-1/ 6694BMPV00	Klinische Psychologie und Psychotherapie Vertiefung	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: Mündliche Prüfung (30 Min.) / 3 LP	3	P	15 LP		14%
				Übung 2 (Ü2)	Studienleistung in Ü2/ 3 LP						
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-2/ 6694BMWK00	Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	WP (2 aus 6)	12 LP	24 LP	12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP						
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO-BM-3/ 6694BMPP01	Pädagogische Psychologie	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	12 LP		12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP					
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-PSY-AO-BM-4a/ 6694BMNe00	Neurowissenschaften	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	12 LP		12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP					
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-PSY-AO-BM-4b/ 6694BMKP01	Kognitive Psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP					
MSc-PSY-AO-BM-4c/ 6694BMSK01	Soziale Kognition 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3LP					
MSc-PSY-AO-BM-4d/ 6694BMMK01	Medien- und Kommunikationspsychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 3 LP	3	12 LP		12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen		Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-BM-5/ 6694BMMV00	Multivariate Verfahren	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6%	
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP						
MSc-PSY-AO-BM-6/ 6694BMFE00	Forschungsmethodik und Evaluation	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung ¹ : (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Beaufsichtigtes Essay (60 Min.)/ 2 LP	3	P	9 LP	8%	
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP						
				Vorlesung 2 (V2)	Studienleistung in V2/ 2 LP						
MSc-PSY-AO-AM-2/ 6694AMDP00	Diagnostische Praxis	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 4 LP	3	P	9 LP	8%	
				Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 3 LP						
MSc-PSY-AO-AM-3/ 6694AMVG00	Vertiefung Grundlagen	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (4 Wochen)/ 4 LP	3	WP	6 LP	6 LP	6%
MSc-PSY-AO-AM-4/ 6694AMFo01	Forschungskompetenz	keine	WiSe jährlich 1 Semester	Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 5 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 2 LP	3	P	9 LP	8%	
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP						

¹ Sowohl Klausur als auch beaufsichtigtes Essay müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Noten (Klausur: 60%; beaufsichtigtes Essay: 40%).

Psychologie (anwendungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleilnahme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-AO-EM-1/6694EMPK00	Praktische Kompetenz	Keine	1 Semester	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	-
MSc-PSY-AO-MA/6694MaPf01	Masterarbeit	mind. 60 LP	1 Semester ²	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	27 LP	20%

² Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Anhang J Masterstudiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Studiengang	§	Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)
Studienziel	§ 2	Das Studium soll die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertiefen. Die Studierenden lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden mit Schwerpunkt auf die akademisch-wissenschaftliche Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Science, M.Sc.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst 11 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) fünf inhaltliche Module („Neurowissenschaften“ und vier Module aus dem Wahlpflichtbereich), 2) vier Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“, „Spezielle Forschungsmethoden“, und „Forschungskompetenz“) sowie 3) ein Modul „Praktische Kompetenzen“, in dem ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet wird. <p>Im Rahmen der Inhaltsmodule ist das Basismodul „Neurowissenschaften“ obligatorisch zu belegen. Zwei weitere inhaltliche Basismodule werden aus den Modulen „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ beziehungsweise „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“ ausgewählt. Konsekutiv werden zwei Aufbaumodule („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ beziehungsweise „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) studiert. Eines der beiden konsekutiven Aufbaumodule kann durch das Modul „Klinische Psychologie Grundlagen“ ersetzt werden.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Es wird keine Fachnote gebildet.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 1

Studiengang	§	Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Es kann ein Thema aus dem Gegenstandsbereich des Studiums gewählt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (etwa 80 Seiten Text; inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von §21 Absatz 3.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist keine zusätzlichen Angaben aus.

Modultabelle für den Studiengang Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil)

Erläuterung: Studierende belegen fünf Inhaltsmodule (insgesamt 48 Leistungspunkte). Studierende sind verpflichtet, das Modul „Neurowissenschaften“ zu belegen. Zwei weitere inhaltliche Module werden aus den Modulen „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“ und „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“ ausgewählt. Auf diesen aufbauend werden zwei weitere Module („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ bzw. „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) studiert. Eines dieser beiden inhaltlich aufbauenden Module kann durch das Modul „Klinische Psychologie Grundlagen“ ersetzt werden. Zusätzlich belegen Studierende vier Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“, „Spezielle Forschungsmethoden“ und „Forschungskompetenz“, insgesamt 36 Leistungspunkte). Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenz“ ein Praktikum von 240 Stunden Dauer abgeleistet werden (9 Leistungspunkte). Die Masterarbeit zeigt die Fähigkeit der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten unter Anleitung und wird von einem unterstützenden Seminar begleitet (insgesamt 27 Leistungspunkte).

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleteilnahme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-BM-1/ 6694BMNe01	Neurowissenschaften	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	12 LP	12%
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP					
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-PSY-FO-BM-2/ 6694BMKP02	Kognitive Psychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3	WP (2 aus 3)	12 LP	24 LP
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP					
MSc-PSY-FO-BM-3/ 6694BMSK02	Soziale Kognition 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Mündliche Prüfung: mündliche Prüfung (30 Min.)/ 3 LP	3		12 LP	12%
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)											
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote	
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-BM-4/ 6694BMMK02	Medien- und Kommunikationspsychologie 1	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 3 LP	3	12 LP		12%	
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP						
				Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S3/ 3 LP						
MSc-PSY-FO-AM-1/ 6694AMKP02	Kognitive Psychologie 2	Erfolgreicher Abschluss Kognitive Psychologie 1 (MSc-PSY-FO-BM-2)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3	WP (2 aus 4)	12 LP	6%	
MSc-PSY-FO-AM-2/ 6694AMSK02	Soziale Kognition 2	Erfolgreicher Abschluss Soziale Kognition 1 (MSc-PSY-FO-BM-3)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3			6 LP	6%
MSc-PSY-FO-AM-3/ 6694AMMK02	Medien- und Kommunikationspsychologie 2	Erfolgreicher Abschluss Medien- und Kommunikationspsychologie 1 (MSc-PSY-FO-BM-4)	WiSe jährlich 1 Semester	Seminar (S)	Studienleistung in S/ 3 LP	Schriftliche Prüfung Hausarbeit (4 Wochen)/ 3 LP	3			6 LP	6%
MSc-PSY-FO-BM-5/ 6694BMKP01	Klinische Psychologie Grundlagen	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 1 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	6 LP		6%	
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 2 LP						

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-BM-6/ 6694BMV01	Multivariate Verfahren	Keine	WiSe jährlich 1 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Klausur (90 Min.)/ 3 LP	3	P	6 LP	6%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
MSc-PSY-FO-BM-7/ 6694BMFE02	Forschungsmethodik und Evaluation	Keine	WiSe jährlich 2 Semester	Vorlesung 1 (V1)	Studienleistung in V1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung ¹ : (Prüfungselement 1) Klausur (60 Min.)/ 2 LP und (Prüfungselement 2) Beaufsichtigtes Essay (60 Min.)/ 2 LP	3	P	9 LP	8%
				Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1/ 1 LP					
				Vorlesung 2 (V2)	Studienleistung in V2/ 2 LP					
MSc-PSY-FO-AM-4/ 6694AMSF00	Spezielle Forschungsmethoden	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 3 LP	-	Keine	P	6 LP	-
				Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2/ 3 LP					
MSc-PSY-FO-AM-5/ 6694AMFo00	Forschungskompetenz	Keine	SoSe jährlich 2 Semester	Projekt 1 (P1)	Studienleistung in P1/ 4 LP	Schriftliche Prüfung: Portfolio/ 6 LP	3	P	15 LP	14%
				Projekt 2 (P2)	Studienleistung in P2/ 4 LP					
				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 1 LP					
MSc-PSY-FO-EM-1/ 6694EMPK04	Praktische Kompetenz	Keine	1 Semester	Praktikum 240 Std.	Praktikumsbescheinigung/ 8 LP	Schriftliche Prüfung: Praktikumsbericht (unbenotet)/ 1 LP	Keine	P	9 LP	-

¹ Sowohl Klausur als auch beaufsichtigtes Essay müssen bestanden werden (Variante A). Die Modulnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der beiden Noten (Klausur: 60%; beaufsichtigtes Essay: 40%).

Psychologie (mit forschungsorientiertem Profil) (1-Fach-Master)										
Kennnummer des Moduls / Kennung KLIPS 2.0	Titel des Moduls	Moduleinnehme-voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltung sformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
MSc-PSY-FO-MA/ 6694MaPf00	Masterarbeit	mind. 60 LP	1 Semester ²	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1/ 2 LP	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit (6 Monate)/ 25 LP	2	P	27 LP	24%

² Die Anmeldung der Masterarbeit ist jederzeit bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen möglich.

Anhang K Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master) in der Fassung vom 31. Juli 2022

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Inhalte des Studienangebots beziehen sich auf zentrale Fragestellungen der Rehabilitationswissenschaften. Durch den Studiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, um die Systeme und Prozesse der Rehabilitation wissenschaftlich zu reflektieren, zu analysieren, in diesen zu agieren, Interventionen zu planen und diese zu evaluieren sowie wissenschaftlich gestützt weiterzuentwickeln. Das übergreifende Ziel ist daran orientiert, durch eine umfassende und individuelle Rehabilitation von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen sowie chronischen Krankheiten die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken. Der Masterstudiengang Rehabilitationswissenschaften ist interdisziplinär angelegt und verbindet in zwei Studienschwerpunkten und einem Ergänzungsbereich Anteile der Fachwissenschaften Heilpädagogik, Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften und Medizin.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst 12 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) einen Studienschwerpunkt I im Umfang von 39 Leistungspunkten, 2) einen Studienschwerpunkt II im Umfang von 39 Leistungspunkten, 3) das Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien im Umfang von 12 Leistungspunkten. <p>Als Studienschwerpunkt I gemäß Nr. 1) können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK) 2. Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA) 3. Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR) 4. Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER) 5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) <p>Als Studienschwerpunkt II gemäß Nr. 2) können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR) 2. Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB) 3. Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG) 4. Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)

Studiengang	§	Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)
		<p>5. Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)</p> <p>Der Studienschwerpunkt im Studienschwerpunkt I kann nur in Kombination mit einem Studienschwerpunkt im Studienschwerpunkt II studiert werden.</p> <p>Der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt I und der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt II können nicht miteinander kombiniert werden.</p> <p>Das Studium der Studienschwerpunkte gemäß Nr. 1) und Nr. 2) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Ordnung.</p>
Leistungspunkte Modul Masterarbeit	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte	§ 18 Abs. 6	Die Noten der Studienschwerpunkte werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.
Bildung der Gesamtnote	§ 18 Abs. 7	Variante 3
Gegenstandsbereich der Masterarbeit	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit kann in einem der beiden Studienschwerpunkte oder im Ergänzungsmodul Sozialwissenschaftliche Studien angefertigt werden.
Umfang der Masterarbeit	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
Studienabschlussdokumente	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienschwerpunkte und ihre Noten sowie die Note des Ergänzungsmoduls Sozialwissenschaftliche Studien aus.

Modultabelle für den Studiengang Rehabilitationswissenschaften

Erläuterung: Im Rahmen des Masterstudiengangs Rehabilitationswissenschaften werden zwei Studienschwerpunkte zu je 39 LP sowie das Ergänzungsmodul „Sozialwissenschaftliche Studien“ mit 12 LP studiert. Die Masterarbeit im Umfang von 30 LP wird in einem der beiden Studienschwerpunkte oder in den Sozialwissenschaftlichen Studien angefertigt.

Als Studienschwerpunkt I ist wählbar:

- Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)
- Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)
- Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)
- Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)
- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)¹

Als Studienschwerpunkt II ist wählbar:

- Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)
- Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)
- Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)
- Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)
- Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)¹

In den Basismodulen (BM1 - BM3) werden die theoretischen und methodischen Grundlagen der Studienschwerpunkte I und II vermittelt. Ergänzend zu den Studieninhalten werden zwei Praktika (EM1 - EM2) absolviert. Das Berufsfeldpraktikum (EM1) ist praxisbezogen und das Forschungspraktikum (EM 2) hat einen forschungsmethodischen Schwerpunkt. Beide Praktika müssen absolviert werden, die Studierenden können dabei entscheiden, in welchem Studienschwerpunkt sie ihr Berufsfeld- beziehungsweise ihr Forschungspraktikum ansiedeln und definieren darüber, ob sie nach Studienprofil I oder Studienprofil II studieren (siehe die folgenden Tabellen). Zur Grundlegung und Vertiefung der Praxiserfahrung dienen die Basismodule BM4a und BM4b. Dabei wird das Basismodul Forschungsmethoden (BM4a) dem Forschungspraktikum (FPM) und die Interdisziplinären Studien (BM4b) dem Berufsfeldpraktikum (BPM) zugeordnet. Ergänzend werden die Sozialwissenschaftlichen Studien (EM 3) studiert.

¹ Der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt I und der Studienschwerpunkt Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG) im Studienschwerpunkt II können nicht miteinander kombiniert werden.

Studienprofil I

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP ²
Studienschwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9
				39
Studienschwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9
				39
Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

² Der Leistungspunkteumfang der Basismodule BM 1, BM 2 und BM 3 ist jeweils abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt I oder II.

Studienprofil II

Studienstruktur	Module	Pflicht	Prüfungsleistungen*	LP ³
Studienschwerpunkt I	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt I)	P		6/9
	Basismodul 4b	P		6
	Berufsfeldpraktikum	P		9
				39
Studienschwerpunkt II	Basismodul 1 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P	siehe unten: Beschreibungen der Studienschwerpunkte	6/9
	Basismodul 2 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 3 (je nach gewähltem Studienschwerpunkt II)	P		6/9
	Basismodul 4a	P		6
	Forschungspraktikum	P		9
				39
Ergänzungsmodul	Sozialwissenschaftliche Studien	P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	12
Masterarbeit		P	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit	30
Summe				120

³ Der Leistungspunkteumfang der Basismodule BM 1, BM 2 und BM 3 ist jeweils abhängig vom gewählten Studienschwerpunkt I oder II.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehaltoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ⁴
Psychomotorik als Frühe Hilfe in Institutionen der Kindheit (PMK)														
MA-REHA- PMK-BM-1 / 6409BMGK00	Grundlagen und Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich	Vortrag	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA- PMK-BM-2 / 6409BMPF00	Prävention und Förderung	Abschluss von MA-REHA-PMK- BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- PMK-BM-3 / 6409BMPE00	Praxisforschung und Evaluation	Abschluss von MA-REHA-PMK- BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Mündlich	Vortrag	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
Erziehungshilfe und Soziale Arbeit in Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege (ESA)														
MA-REHA- ESA- BM-1 / 6409BMJH00	Theoretische und rechtlich- institutionelle Grundlagen der Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (40 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- ESA- BM-2 / 6409BMJH00	Diagnostik und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Präsentation	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							

⁴ Die Noten der Studienschwerpunkte I und II gehen jeweils mit 39/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der	Note des Studienschwerpunkts ⁴
6409BMDI00													
MA-REHA-ESA-BM-3 / 6409BMPPr00	Projektumsetzung, Evaluation und Formen wissenschaftlicher Ergebnispräsentation	Abschluss von MA-REHA-ESA-BM-1 und-BM2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S1 / 2 LP Studienleistung in S2 / 2 LP	Schriftlich Hausarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
Prävention und berufliche Rehabilitation (PBR)													
MA-REHA-PBR-BM-1 / 6409BMRRe00	Rehabilitationssystem und theoretische Konzepte	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S1 / 2 LP Studienleistung in S2 / 2 LP	Schriftlich Klausur (90 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
MA-REHA-PBR-BM-2 / 6409BMAAs00	Assessment, Planung und Intervention	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S1 / 2 LP Studienleistung in S2 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
MA-REHA-PBR-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Weiterentwicklung	Abschluss von MA-REHA-PBR-BM-1	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1) Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S1 / 2 LP Studienleistung in S2 / 2 LP	Mündlich Mündliche Prüfung (45 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
Rehabilitationswissenschaftliche Gerontologie (GER)													
MA-REHA-GER-BM-1 / 6409BMGe00	Grundlagen der Gerontologie	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1) Seminar 1 (S1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ⁴	
MA-REHA-GER-BM-2 / 6409BMDI01	Diagnostik und Intervention	Abschluss von MA-REHA-GER-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA-GER-BM-3 / 6409BMEW00	Evaluation und Forschung	Abschluss von MA-REHA-GER-BM-1 und -BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Projektarbeit 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
Organisationsentwicklung in der Rehabilitation (ORG)													
MA-REHA-ORG-BM-1 / 6409BMOW00	Organisationswissenschaften	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-2 / 6409BMPO00	Personal- und Organisationsentwicklung	Abschluss von MA-REHA-ORG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombiniert Referat mit schriftlicher Ausarbeitung 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						
MA-REHA-ORG-BM-3 / 6409BMIE00	Implementation und Evaluation	Abschluss von MA-REHA-ORG-BM 1 und -BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (120 Min.) 5 LP	3	P	9 LP	9/30	
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung (KOB)													
MA-REHA-KOB-BM-1 / 6409BMTh00	Theoretische Grundlagen	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (45 Min.) 2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Übung 1 (Ü1)	Studienleistung in Ü1 / 2 LP						

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ⁴		
MA-REHA- KOB-BM-2a / 6409BMDK00	Diagnostik, Bildungs- und Interventionsplanung, Konzeptentwicklung	Abschluss von MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP ⁵ (1 aus 2)	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP	
MA-REHA- KOB-BM-2b / 6409BMUK00	Handlungsfelder der Unterstützten Kommunikation	Abschluss von MA-REHA-KOB- BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	WP ⁵ (1 aus 2)	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						9 LP	
MA-REHA- KOB-BM-3 / 6409BMPS00	Praxis-Studien und deren Evaluation	Abschluss von MA-REHA-KOB- BM-1 und -BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Paper mit Vortrag	5 LP	3	P	9 LP	9/30
					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								
Rehabilitation von Menschen mit Hörschädigung (HÖR)														
MA-REHA- HÖR-BM-1 / 6409BMHK00	Formen der Hörschädigung und ihre Auswirkung auf die Kommunikation	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA- HÖR-BM-2 / 6409BMPH01	Psychosoziale Situation hörgeschädigter Menschen	Abschluss von MA-REHA-HÖR- BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA- HÖR-BM-3 / 6409BMIM00	Interventionen und Maßnahmen	Abschluss von MA-REHA-HÖR- BM 1 und -BM 2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (45 Min.)	5 LP	3	P	9 LP	9/30
					Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP								

⁵ Es ist eines der zwei Basismodule BM 2a oder BM 2b zu studieren.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der	Note des Studienschwerpunkts ⁴	
Rehabilitation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (KOG)														
MA-REHA-KOG-BM-1 / 6409BMKo00	Formen kognitiver Beeinträchtigungen und ihre Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
MA-REHA-KOG-BM-2 / 6409BMRa00	Rahmenbedingungen für Interventionen bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	Abschluss von MA-REHA-KOG-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-KOG-BM-3 / 6409BMPU00	Planung, Umsetzung und Evaluation konkreter Interventionen	Abschluss von MA-REHA-KOG-BM-1 und -BM-2	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Kombiniert	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
Rehabilitation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (PSY)														
MA-REHA-PSY-BM-1 / 6409BMKD00	Klassifikation und Diagnostik	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Mündlich	Mündliche Prüfung (25 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-BM-2 / 6409BMIIn01	Intervention	Abschluss von MA-REHA-PSY-BM-1	SoSe	Jährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9 LP	9/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
MA-REHA-PSY-	Forschungsmethoden und Evaluation		WiSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 (VL1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Kombinierte Prüfung	Vortrag mit Poster	5 LP	3	P	9 LP	9/30

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)														
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ⁴
BM-3 / 6409BMFE00		Abschluss von MA-REHA-PSY- BM 1 und -BM 2				Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
Basismodul 4a: Forschungsmethoden														
MA-REHA-BM- 4a / 6409BMFo00	Forschungsmethoden	keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	1 Semester	Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP	Schriftliche Prüfung	Klausur (60 Min.)	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP							
Ergänzungsmodul 2: Forschungspraktikum														
MA-REHA- FPM-EM-2 / 6409EMFo00	Forschungspraktikum ⁶	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht (unbenotet)	2 LP	3	P	9 LP	-
						Praktikum	Praktikum/ 6 LP							
Basismodul 4b: Interdisziplinäre Studien														
MA-REHA-BM- 4b / 6409BMIN00	Interdisziplinäre Studien	keine	SoSe	Jährlich	1 Semester	Vorlesung 1 /2 LP	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	P	6 LP	6/30
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP							
Ergänzungsmodul 1: Berufsfeldpraktikum														
MA-REHA- BPM-EM-1	Berufsfeldpraktikum	keine	WiSe	Jährlich	1 Semester	Seminar (S1)	Studienleistung in S1 / 1 LP	Schriftlich	Praktikums- bericht	2 LP	3	P	9 LP	-

⁶ Das Praktikum umfasst 160 Stunden und erfordert eine schriftliche Anmeldung sowie die Bestätigung der Einschlägigkeit des Praktikumsplatzes durch die oder den Modulbeauftragte/n.

Rehabilitationswissenschaften (1-Fach-Master)													
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls Summe der Leistungspunkte in	Gewichtung der Modulnote in der Note des Studienschwerpunkts ⁴	
/ 6409EMBP00						Praktikum	Praktikum / 6 LP	(unbenotet)					
Ergänzungsmodul 3: Sozialwissenschaftliche Studien													
MA-REHA- SOS-EM-3 / 6409EMSO00	Sozialwissenschaftliche Studien ⁷	keine	WiSe	Jährlich	3 Semester	Vorlesung 1 (VL 1)	Studienleistung in VL1 / 2 LP	Klausur (60 Min.) (Prüfungselement 1) Hausarbeit (Prüfungselement 2)	3	P	12 LP	.9	
						Seminar 1 (S1)	Studienleistung in S1 / 2 LP						3 LP
						Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S2 / 2 LP						
MA-REHA- Thesis / 6409MARW00	Masterarbeit	Erfolgreicher Abschluss von mindestens drei Basismodulen		jederzeit (6 Monate)		-	-	Schriftlich Masterarbeit	30 LP	2	P	30 LP	.10

⁷ Das EM 3 wird in der Regel über drei Semester studiert, in Ausnahmefällen ist es auch in zwei Semestern studierbar. Das Studium der Studienschwerpunkte, welches konsekutiv über drei Semester erfolgt, und das Studium des Ergänzungsmoduls erfolgt aufeinander bezogen.

⁸ Variante A: Beide Prüfungen müssen jeweils bestanden werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der beiden Einzelleistungen (jeweils 50%).

⁹ Die Note des Ergänzungsmoduls 3 wird bei der Berechnung der Noten der Studienschwerpunkte nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 12/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

¹⁰ Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Noten der Studienschwerpunkte nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.